

# Archiv
## für die
# civilistische Praxis.

## I.

## Ueber die exceptio non numeratae pecuniae.[1])

Von Hrn. Professor D. Unterholzner in Breslau.

§. 1.

Unter den Einwendungen, welche gegen die Beweiskraft der Urkunden von Seiten des Inhalts gemacht werden, sind diejenigen besonders wichtig, welche den Rechtsgrund betreffen, auf welchem die Gültigkeit des durch die Urkunde bescheinigten Rechtsgeschäftes beruht[2]).

1) Ich begnüge mich, den geistreichen Aufsatz des H. D. Meurer (in dess. jurist. Abhandlungen. Leipzg. 1780. 8. Zweiter Aufsatz S. 27 u. fgg.), und Glück's ausführliche Erläut. der Pandekten (Th. XII. §. 786—788. S. 99. u. fgg.) hier anzuführen. Uebrigens mag man im Lipenius und den Supplementen dazu (sub rubr. „*Numeratio.* N. n. p. exc.") nachsehen. Ein Aufs. des Stud. jur. Hansen über eine einzelne, die exc. n. n. p. betreffende, Frage (in diesem Archiv B. IV. no. IX. S. 45. u. fgg.) konnte auch in den neuesten Supplementen nicht angeführt seyn; ein Aufsatz von Pfeiffer (vermischte Aufs. üb. Gegenst. d. deutschen u. röm. Privatrechts. Marburg 1803. Aufs. 3.) ist übersehen worden.

2) Von der Anfechtung der Urkunden in Ansehung der Aechtheit ist hier gar nicht die Rede.

Es wird in dieser Beziehung auf folgende Weise zu unterscheiden seyn.

1) Wenn in der Urkunde gar kein Rechtsgrund angeführt ist, so kann eigentlich die Abläugnung des Rechtsgrundes gar nicht als eine Einwendung gegen die Urkunde betrachtet werden; sie ist vielmehr eine Einwendung gegen das Recht selbst. Da nun an sich nicht vermuthet wird, daß ein Rechtsgeschäft auch auf einem giltigen Rechtsgrunde beruht, so folgt daß derjenige, welcher eine Urkunde beibringt, in welcher die Angabe des Rechtsgrundes fehlt, genöthigt ist, anderweitige Beweismittel herbeizuschaffen, um einen gültigen Rechtsgrund darzuthun.

Fr. 25. §. 4. de probatt. (22. 3.) „. . . Sin autem cautio indebite exposita esse dicatur et indiscrete loquitur: tunc eum, in quem cautio exposita est, compelli debitum esse ostendere, quod in cautionem deduxit . . . .".

Cap. 14. X. de fid. instrum. (2. 22), „Si cautio, quam a te indebito proponis expositam, indeterminate loquatur, adversarius tuus tenetur ostendere debitum, quod continetur in ea . . . .".

Eine Beschränkung in den Beweismitteln, wie wir sie bei §. 3. finden werden, läßt sich für diesen Fall gar nicht nachweisen.

2) Wenn in der Urkunde ein Rechtsgrund angeführt, und dessen rechtliche Gültigkeit bestritten wird, so ist dieses eigentlich auch keine Anfechtung der Urkunde. Uebrigens wird in diesem Falle meistens eine quaestio juris herbeigeführt, die natürlich von keiner Beweisführung abhängig ist. Doch kann es auch vorkommen, daß die rechtliche Gültigkeit mit Berufung auf faktische Umstände z. B. Geistesabwesenheit, angefochten wird, wo dann aber sehr natürlich derjenige, welcher dergleichen behaup-

tet, den Beweis führen muß, ohne jedoch in der Wahl der Beweismittel beschränkt zu seyn.

3) Wenn der in der Urkunde angeführte Rechtsgrund als falsch angefochten wird, so liegt darin allerdings eine Anfechtung des Inhalts der Urkunde im eigentlichsten Sinne. Da übrigens die Urkunde die Vermuthung für sich haben muß, daß durch sie nichts Unrichtiges bescheinigt worden ist, so ist es billig, daß derjenige welcher die Urkunde ansicht auch den Beweis übernehme.

Fr. 25. §. 4. de probatt. (22. 3) „. . . nisi ipse specialiter qui cautionem exposuit, causas explanavit pro quibus eandem conscripsit: tunc enim stare eum oportet suae confessioni: nisi evidentissimis probationibus in scriptis habitis ostendere paratus sit sese haec indebite promisisse."

Cap. 14. X. de fide instrum. (2. 22.) „. . . . Sed si causam, propter quam hujusmodi scriptura processerit, expresseris in eadem, confessioni tuae statur; nisi probaveris, te id indebite promisisse."

Namentlich ist dieses der Fall, wenn der in der Urkunde angeführte Rechtsgrund auf einem in der Vergangenheit liegenden Ereignisse beruht.

C. 13. C. de n. n. p. 4. 30.) „Generaliter sancimus ut si quid scriptis cautum fuerit pro quibus cunque pecuniis *ex antecedente causa descendentibus*, eamque causam specialiter promissor edixerit, non jam ei licentia sit, causae probationem stipulatorem[3]) exigere, cum suis confessionibus acquiescere debeat: nisi certe ipse e contrario per apertissima

---

3) Es wird wohl erlaubt seyn, hier eine Verbesserung vorzunehmen und „a stipulatore" zu lesen. Der Ausdruck: probationem exigere ab aliquo ist gewöhnlich. Vergl. f. 11. f. 18. pr. f. 25. pr. de probatt. f. 11. §. 12. de legat. III.

rerum argumenta scriptis inserta religionem judicis possit instruere, quod in alium quemquam modum, et non in eum, quem cautio perhibet, negotium subsecutum sit..."

Nur sind wir dieser Stelle wegen zu einem argumentum a contrario für alle die Fälle, wo keine Beziehung auf ein in der Vergangenheit liegendes Faktum vorkömmt, gewiß nicht berechtigt. Wenn freilich die Urkunde also lautet: „Da ich schon vor einiger Zeit dir eine so und so große Summe zum Geschenke zugesagt habe, so finde ich mich jetzt bewogen, dir darüber eine schriftliche Versicherung zu geben; daher verspreche ich u. s. w.", so paßt der Fall ganz besonders unter die c. 13. C. de n. n. p., und es kann daher kein Zweifel seyn, daß derjenige, welcher die in der Urkunde erwähnte Schenkung für einen bloßen Vorwand (simulatio) erklären will, den Beweis führen muß. Das nämliche würde aber auch der Fall seyn, wenn die Urkunde folgendergestalt lautete: „Da ich die Absicht habe, dir durch ein Geschenk meine Liebe zu beweisen, so mache ich durch diese schriftliche Versicherung mich verbindlich u. s. w."; denn sowohl das fr. 25. §. 4. de probatt. als auch das cap. 14 X. de fide instr. gehen ohne alles Bedenken auch auf diesen Fall. Die eigenthümliche Bedeutung, welche die Worte „ex *antecedente* causa descendentibus" in der c. 13. cit. haben, wird sich jedoch in Beziehung auf die exceptio non numeratae pecuniae klar machen lassen; daher auch die Stelle mit Recht in den Titel aufgenommen zu seyn scheint, welche von der exceptio n. n. p. handelt.[4] — Aus zweien der zuletzt angeführten Stellen (dem fr. 25. §. 4. de probatt. und der c. 13. C. de n. n. p.) ergiebt sich übrigens, daß zu einem gegen den ausdrücklichen Inhalt der Urkunde gerichteten Beweis, wie er so eben als möglich zugelassen

4) Man vergleiche den folgenden §. 3.

wurde, nicht alle und jede Beweismittel anwendbar sind. Der zur Entkräftung der Urkunde erforderliche Beweis muß durch Urkunden geführt werden. Die Decretalen-Stelle spricht allerdings allgemein; es wäre aber gewiß eine falsche Auslegung, wenn man behaupten wollte, daß nach dem canonischen Recht die in dem römischen Rechte enthaltene Beschränkung aufgehoben, und somit jedes beliebige Beweismittel für zulässig erklärt sey, da es höchst gewagt bleibt, aus dem Nichterwähntseyn einer solchen Einschränkung einen Schluß auf die Aufhebung zu ziehen. Wohl aber mag man behaupten, daß nach dem neuesten römischen Rechte auch unanfechtbare Zeugen zulässig sind. Denn nach c. 14. de contr. et committ. stipul. (8. 38.) kann wenigstens der Beweis des alibi gegen eine Stipulationsurkunde allenfalls durch unanfechtbare Zeugen geführt werden, wenn in der Stipulationsurkunde die contrahirenden Theile ausdrücklich als praesentes aufgeführt worden sind: und dieses möchte allerdings auf einen allgemeineren Grundsatz mit Recht schließen lassen [5]).

## §. 2.

Eine Ausnahme von den so eben aufgestellten Grundsätzen macht die exceptio non numeratae pecuniae. Wenn nämlich eine über ein Rechtsgeschäft ausgefertigte Urkunde zugleich eine Empfangsbescheinigung enthält, so gewinnt die Urkunde in Ansehung der darin enthaltenen Empfangsbescheinigung nur dann Kraft, wenn der Aussteller den Empfang nicht abläugnet. Wenn er dagegen einwendet, er habe nichts empfangen, so beweist die Urkunde für den Empfang gar nichts: es wird also derjenige der den Empfang

5) Justinian sagt, es müsse bewiesen werden „liquidis et manifestissimis probationibus, et *melius quidem si per scripturam* vel saltem per testes undique idoneos et omni exceptione majores.“ Auch Justinian will also, wo möglich, Urkundenbeweis.

durch die Urkunde beweisen wollte, für anderweitige Beweise sorgen müssen. Diese in der angeführten Art begünstigte Einwendung nennt man *exceptio n. n. p.* [6]). Es muß aber bemerkt werden, daß sie **nur eine** *exceptio* **gegen die Urkunde**, nicht aber eine (eigentliche) exceptio gegen das durch die Urkunde zu erweisende Recht selbst ist: vielmehr erscheint die Einwendung in Beziehung auf das Recht selbst als ein eigentliches Abläugnen (was die Neueren negativa litiscontestatio nennen). Auch ist es einleuchtend, wie sie den Aussteller der Urkunde nicht bloß in dem Falle begünstigt, wo er als Beklagter vorkömmt, sondern auch wenn er in den Fall kömmt als Kläger aufzutreten. Wenn er nämlich die voreiligerweise weggegebene Urkunde mit einer condictio (ob causam datorum causa non secuta) zurückfordert, und der Inhaber der Urkunde sich durch die Berufung auf die in der Urkunde enthaltene Empfangsbescheinigung schützen will, so kann der Kläger in Folge des ihm zustehenden Rechts der except. n. n. p. den Gegner zwingen, daß er die numeratio pecuniae durch anderweitige Beweismittel darthue.

Die Neuern unterscheiden auch wohl zwischen einer except. n. n. p. *privilegiata* und einer *non privilegiata*. Nur die erste versetzt denjenigen, der die Empfangsbescheinigung der Urkunde für sich hat, in die Nothwendigkeit anderweitige Beweise zu liefern; die letzte ist nur insofern von Nutzen als derjenige welcher die Einwendung vorschützt, seinerseits nachzuweisen im Stande ist, daß seine Behauptung, das Geld (oder wovon sonst die Rede ist) nicht empfangen zu haben, gegründet ist. Dem römischen Sprachgebrauch ist dieses nicht gemäß. Hier erscheint die except.

---

6) C. 3. de n. n. p. „Exceptione opposita, seu doli, seu non numeratae pecuniae compellitur petitor probare pecuniam esse numeratam.“

n. n. p. schon ihrem Begriffe nach als eine rein abläugnende mit keiner Beweislast verbundene Einwendung. Wenn z. B. Justinian in der c. 14. de n. n. p. die exceptio n. n. p. gegen Depositenscheine ausschließt, so ist gewiß seine Absicht keineswegs, dem Aussteller eines Depositenscheins die Einwendung, als habe er nichts bekommen, schlechterdings abzuschneiden; denn wenn diesem z. B. betrügerischerweise vorgespiegelt worden ist, man habe das Depositum herbeigeschafft, um dadurch den Depositenschein herauszulocken, so muß er doch gewiß die Freiheit haben, diese Thatsache, wenn er sie anders beweisen kann, zu seiner Vertheidigung zu benutzen. Eine solche Berufung ist aber nicht mehr exceptio non numeratae pecuniae zu nennen; es konnte also Justinian immerhin unbedingt sprechen und die exc. n. n. p. bei Depositenscheinen völlig ausschließen [7])

Fragen wir nun nach dem Grunde des eigenthümlichen Rechts, welches das Wesen der exc. n. n p. ausmacht, so finden wir, daß wir ihn in der Natur der Sache („naturalis ratio") zu suchen haben.[8]) Mit Recht scheint Meurer (a. a. O. §. 76 u. fgg. S. 91.); hierin dem Cocceji folgend (Jus civ. controv. Tit. de reb. cred. Qu. 22.) angenommen zu haben, daß hier zwei Rücksichten zusammenwirkten; einerseits die nicht seltene Erscheinung, daß bei Rechtsgeschäften, die in Beziehung auf eine Geldsumme oder andere Sache, deren Ablieferung erwartet wird, abgeschlossen werden, die Urkunde schon vor der wirklichen Ablieferung ausgefertigt, und zwar in der Art ausgefertigt wird, daß in derselben der mit Gewißheit vorausgesetzte Empfang als

7) Auch Meurer (a. a. O. §. 45. S. 63.) erklärt sich sehr bestimmt und ausführlich gegen die Annahme einer exc. n. n. p. non privilegiata, welche durchaus nichts für sich habe, als die grammatikalische Möglichkeit, daß der Ausdruck exc. n. n. p. denn doch auch einen allgemeinen Sinn haben könne.

8) C. 10. de n. n. p. Vgl. die folg. Anm.

wirklich erfolgt angeführt wird, wo denn auch wohl eine solche Urkunde in den Händen desjenigen bleibt, der die sofort erwartete Ablieferung der Abrede zuwider hinausschiebt, indem nicht immer die ängstliche Vorsicht anwendbar ist, welche mit der einen Hand das Geld einstreicht, während sie mit der andern den Empfangschein hingiebt: anderseits die so sehr große Schwierigkeit, die ein von dem Aussteller der Urkunde zu führender Beweis des Nichtempfangs für diesen nothwendig haben müßte[9]), während der Inhaber der Urkunde bei dem ihm auferlegten Beweis besonders auch deshalb in einer bessern Lage ist, weil er oft auch auf indirecten Wegen, z. B. durch den Beweis der richtig erfolgten Zinszahlung die wirklich geschehene numeratio darthun kann.

## §. 3.

Indem wir genauer in die Natur der exceptio n. n. p. eindringen, bietet sich sogleich für unsere Untersuchung die Frage dar, ob die except. n. n. p. auch in dem Falle Statt finden könne, wo die Worte der Urkunde die numeratio pecuniae bestimmt in die vergangene Zeit setzen. Fast alle bejahen diese Frage: bei Meurer (a. a. O. §. 25 — 38. S. 47 u. fgg.) ist sie verneint. Eine genauere Erörterung dürfte ergeben, daß Meurer das Recht auf seiner Seite hat.

Ziehen wir zunächst die Natur der Sache zu Rathe, so ergiebt sich:

1) daß die exc. n. n. p. mit dem allergrößten Rechte in denjenigen Fällen zugelassen wird, wo die numeratio

9) In den c. 10. de n. n. p. ist insbesondere die letzte Rücksicht hervorgehoben. Es heißt dort: „cum inter eum qui factum adseverans onus subiit probationis, et negantem numerationem, cujus naturali ratione probatio nulla est, et *ob hoc* ad petitorem ejus rei necessitatem transferentem magna sit differentia."

pecuniae als etwas Künftiges erwähnt wird. So z. B. wenn ein Darlehnsbetrag aufgenommen, und in dieser Urkunde bestimmt wird, wie die Rückzahlung erfolgen soll, wie das Kapital zu verzinsen sey, und welche Sicherheit deshalb dem Gläubiger eingeräumt werde; dabei aber zugleich die Fristen bestimmt werden, in welchen der Schuldner die ihm zu leihende Summe solle erheben können. Da man hier deutlich sehen kann, daß die Aushändigung der Urkunde an den Gläubiger mit der Geldzahlung in keinem unmittelbaren Zusammenhange steht, so ist nichts natürlicher, als daß der Gläubiger auf andere Weise die wirklich erfolgte Geldzahlung darthun muß. Dieses gilt auch in den Fällen, wo die in der Urkunde für die Ablieferung bestimmte Frist mittlerweile verstrichen ist, indem die Vermuthung, daß alles so erfolgt seyn werde, wie die Urkunde es bestimmte, viel zu schwach ist, als daß man rechtlich etwas darauf bauen könnte.

2) Es kann aber auch in der Urkunde von der numeratio pecuniae als von einem Gegenwärtigen die Rede seyn. Eine Darlehensurkunde kann z. B. erzählen, wie unter den Contrahenten verabredet worden sey, daß der eine Contrahent dem andern sofort eine so und so große Summe baar oder in Papieren u. dgl. auszahlen solle; dagegen übernehme der andere Contrahent die Verpflichtung, jene Summe zu verzinsen und in gewissen Fristen zurückzuzahlen u. s. w Dieser Fall ist nicht wesentlich verschieden von dem vorigen. Zwar ist einige Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß der in der Urkunde ausgesprochenen Absicht gemäß das, was sofort abzuliefern war, auch wirklich abgeliefert worden ist; allein die darauf zu gründende Vermuthung ist doch nicht stark genug, daß man sich veranlaßt finden sollte, den Schuldner gleich ohne weiteres zu verurtheilen, wenn er nicht etwa den so sehr schwierigen Beweis führen kann, daß

er nichts empfangen habe.[10]) Somit wäre die Billigkeit der exceptio n. n. p. auch für diesen Fall nicht zu bezweifeln.

3) Da dasjenige, was als unmittelbare Folge von der Ausstellung einer Urkunde beabsichtet wird, in der Urkunde selbst als bereits geschehen erwähnt seyn kann, so ist einleuchtend, daß die nämlichen Grundsätze welche in dem vorher angegebenen Falle eintreten, auch dann eintreten müssen, wenn die numeratio pecuniae in der unbestimmt vergangenen Zeit angeführt wird; denn im Grunde soll auch hier nichts weiter angedeutet werden, als daß man die numeratio pecuniae sich als etwas Gleichzeitiges und Gegenwärtiges denke. So z. B. kann derjenige, der auf einen Schuldschein Geld zu erhalten denkt, mit seinen Gedanken der Zeit vorauseilen, und indem er den Schuldschein schon vorläufig hinschreibt, des empfangenen Geldes in der unbestimmt vergangenen Zeit Erwähnung thun. Er kann z. B. schreiben: „Die empfangene Summe von so und so viel Reichsthalern verspreche ich u. s. w.,“ und jedermann wird einsehen, daß dieses eben so viel sagen will, als wenn er geschrieben hätte: „Die mir auf diesen Schuldschein auszuzahlende Summe verspreche ich u. s. w.“ In beiden Fällen wird die numeratio pecuniae in die Zeit gesetzt, wo die Urkunde die urkundliche Kraft erhalten soll (in die Zeit der Ausstellung), und erscheint also in der Urkunde als ein Gleichzeitiges und Gegenwärtiges. Folg-

---

10) In ähnlicher Art wird in der Besitzlehre der Satz aufgestellt: Ein angeschossenes aber noch nicht ergriffenes Thier besitze man nicht „quia multa accidere possunt, quominus capiamus.“ Hier möchte man sagen: die Urkunde erwähne zwar der numeratio pecuniae, aber doch so, daß leicht noch allerlei dazwischen gekommen seyn kann, was die numeratio pecuniae verhinderte.

lich muß die Billigkeit der exc. n. n. p., wenn sie anders im vorigen Falle gerechtfertigt war, auch für diesen anerkannt werden.

4) Ganz anders verhält sich's, wenn die numeratio pecuniae in der Urkunde in eine bestimmt vergangene Zeit versetzt wird, gleichviel ob diese mehr oder weniger entfernt ist. Denn das muß einerlei seyn, ob in der Urkunde steht: „Da ich vor einer Stunde die als Darlehn gewünschte Summe von so und so viel Reichsthalern zugeschickt erhalten habe, so verspreche ich ꝛc.“, oder ob die Urkunde so lautet: „Die vor drei Jahren von dir darlehensweise erhaltene Summe von so und so viel Reichsthalern verspreche ich u. s. w.“ Wo ist hier die geringste Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß die in der Urkunde erwähnte numeratio pecuniae nicht erfolgt, und die Urkunde nur voreiligerweise in der Erwartung jener numeratio ausgestellt worden sey? Das freilich ist möglich, daß eine also lautende Urkunde bloß der Vorspiegelung wegen ausgestellt oder erzwungen worden ist. Darauf mag auch immerhin der Aussteller sich berufen. Es ist aber klar, daß alsdann nicht die exceptio n. n. p. am Platze ist, sondern daß vielmehr zur exc. doli oder quod metus causa gegriffen werden muß.

Und so scheint es, muß man schon durch eine richtige Einsicht in die Natur der Sache bewogen werden, die exc. n. n. p. in allen den Fällen auszuschließen, wo die numeratio pecuniae in eine bestimmt vergangene Zeit gesetzt wird.[11]) Es werden nun die hieher gehörigen Stellen in Betrachtung zu ziehen seyn.

---

11) Es bedarf wohl keiner Erinnerung, daß hier unter einer bestimmt vergangenen Zeit auch die verstanden wird, welche den Zeitpunkt der numeratio pecuniae zwar nicht genau angiebt, ihn aber doch mit entschiedener Bestimmtheit in die Ver-

Zuerst ist die schon im §. 1. angeführte c. 13. de n. n. p. in Erinnerung zu bringen. Es wurde an jener Stelle bemerkt, daß sich aus einem ganz allgemeinen Gesichtspunkte nicht recht erklären lasse, warum die Stelle insbesondere von „pecuniis ex antecedente causa descendentibus" spricht, weil im Allgemeinen derjenige, welcher die in der Urkunde ausdrücklich angegebene causa für falsch erklärt, allemal den Beweis für seine Behauptung führen muß, ohne daß wir berechtigt wären, dieses gerade auf den Fall der „antecedens causa" einzuschränken. Das Recht der exceptio non numeratae pecuniae bietet uns jetzt den besondern Gesichtspunkt dar, von dem aus wir jene Stelle betrachten müssen, wenn wir sie vollständig verstehen wollen. Die exc. n. n. pec. entbindet nämlich da wo sie eintritt denjenigen, der den in der Urkunde erwähnten Empfang läugnet, des Beweises: dennoch aber soll bei den „pecuniae ex antecedente causa descendentes" der promissor mit der bloßen Abläugnung der in der Urkunde ausdrücklich angeführten causa nicht durchkommen, sondern seine dem Inhalt der Urkunde widersprechende Behauptung beweisen müssen. Was kann klarer seyn, als daß hier die exc. n. n. p. ausgeschlossen seyn soll!

Schwieriger ist es auszumitteln, ob die c. 5. de n. n. pec. mit der gegenwärtigen Untersuchung zusammenhängt: eine Stelle, die überhaupt ziemlich dunkel ist. Sie lautet also:

„Adversus petitiones adversarii si quid juris habes, uti eo potes. Ignorare autem non debes, non numeratae pecuniae exceptionem ibi locum habere, ubi quasi credita pecunia petitur. Cum autem ex praecedente causa debiti in chirographum quantitas redigitur, non requiritur, an tunc, cum cavebatur

---

gangenheit setzt. So z. B. könnte in der Urkunde gesagt seyn: „Das bereits vor geraumer Zeit in meine Hände übergebene Geld, so und so viel betragend, verspreche ich" u. s. w.

numerata sit, sed, an justa causa debiti praecesserit."

Die Anfrage mag ziemlich verworren gelautet haben: wenigstens scheint darauf der sehr allgemein lautende Bescheid am Eingange des Rescripts hinzuweisen („Adversus petitiones adversarii si quid juris habes, uti eo potes"). Es wäre nun leicht möglich, daß die nächstfolgenden Worte („Ignorare . . . . . . petitur") eben auch nichts weiter als eine solche allgemeine Aeußerung enthielten; denn so seltsam es an sich scheinen möchte, daß der Kaiser den Anfragenden auf die gewiß ganz unzweifelhafte Zulässigkeit der exc. n. n. p. gegen Ansprüche aus einem creditum aufmerksam macht, so ist dieses doch nach einem Eingange, wie der gegenwärtige, nicht auffallend, und unter Voraussetzung einer sehr verworrenen Anfrage ganz in der Ordnung. Bei der Möglichkeit, einen solchen keine tiefere Bedeutung in sich schließenden Sinn anzunehmen, ist dann auch kein hinreichender Grund da, um in dieser Stelle eine Beschränkung der exceptio n. n. p. auf die Fälle einer credita pecunia zu finden. Man braucht bloß vorauszusetzen, daß der Anfragende einen Fall, wo es um ein creditum zu thun war, erzählt, und dabei die exc. n. n. p. gänzlich ignorirt hatte, um es begreiflich zu finden, wie der Kaiser den erwähnten Bescheid geben konnte, ohne auf die Worte „ubi quasi credita pecunia petitur" ein Gewicht zu legen, was uns zu einem argumentum a contrario berechtigen könnte.[12] Die Unklarheit, welche über dem mittlern Theil unserer Stelle liegt, erstreckt sich natürlich auch über die Schlußworte

12) Wollte man ein solches argumentum a contrario gelten lassen und demnach voraussetzen, daß diese Stelle die exc. n. n. p. auf diejenigen Fälle eingeschränkt wissen will, ubi quasi credita pecunia petitur, so müßte man annehmen, daß der Anfragende sein Anschreiben sehr allgemein gefaßt und die causa, die dem erhobenen Anspruche zum Grunde lag, unerwähnt gelassen

(„Cum autem .... praecesserit"). Durch das Wörtchen „autem" wird ein Gegensatz bezeichnet, der aber nicht nothwendig in einem neuen Fall zu bestehen braucht, sondern auch eine bloße Modification des vorhergegangenen betreffen

hatte, was denn allerdings möglich, aber, wie mir scheinen will, wenigstens um nichts wahrscheinlicher ist, als die von mir unterlegte Voraussetzung. Dabei darf man aber nicht übersehen, wie bei dieser Annahme des Kaisers Entscheidung immerhin eine sehr mangelhafte bleibt. Oder war es nicht vor allen Dingen wichtig, daß der Kaiser auf den bedeutenden Unterschied aufmerksam machte, ob in der Urkunde eine causa debendi angeführt sey oder nicht (vgl. §. 1. nro. 1.)? Alljuhoch dürfen wir freilich diese Einwendung nicht anschlagen, weil man nicht eben lauter musterhafte Rescripte erwarten darf; und so soll denn auch die Möglichkeit eines in dieser Stelle begründeten argumentum a contrario keineswegs geläugnet werden. Diejenigen, welche diese Erklärung annehmen, werden aber eine neue Schwierigkeit zu lösen haben; indem alsdann die Worte „ubi quasi credita pecunia petitur" eine besondere Wichtigkeit erhalten, so daß eine recht scharfe Bestimmung derselben nothwendig wird. Es ist nämlich bekannt, daß pecunia credita insbesondere vom mutuum gebraucht wird, außerdem aber noch eine allgemeinere Bedeutung hat, von welcher besonders das fr. 1. de reb. cred. (12. 1.) Zeugniß giebt. Da sagt Ulpian: „E re est priusquam ad verborum interpretationem perveniamus, pauca de significatione ipsius tituli (der Worte: de rebus creditis) referre. Quoniam igitur multa *ad contractus varios* pertinentia jura sub hoc titulo Praetor inseruit, ideo rerum creditarum titulum praemisit (d. h. er hat die Ueberschrift „de rebus creditis" gewählt). omnes enim contractus, quos alienam fidem secuti instituimus, complectitur: nam ut lib. 1. quaestionum Celsui ait, *credenti generalis appellatio est*, ideo sub hoc titulo praetor et de commodato et de pignore edixit: nam cuicunque rei adsentiamur alienam fidem secuti; mox recepturi quid ex hoc contractu, credere dicimur — — ". Paulus sagt deshalb im fr. 2. §. 3. de reb. cred., es sey ein Unterschied zwischen creditum und mutuum; und in §. 5. fügt er hinzu: „verbis quoque credimus,

kann. Wenn man nun 1) annimmt, daß die Worte „ubi quasi credita pecunia petitur" lediglich von dem *mutui causa* creditum verstanden werden müssen, so ist es allerdings möglich in den Worten, deren Erklärung uns jetzt beschäftigt, einen eigentlichen Gegensatz zu finden. Immerhin bleibt es mir aber unwahrscheinlich, daß dem debitum ex mutuo das ex praecedente causa debitum entgegenstehen soll. Wenn es sich von der Ausstellung einer Schuldverschreibung handelt, so kann ja in allen Fällen, der Rechtsgrund sey welcher er wolle, dieser entweder als ein Vergangenes, oder als ein Gegenwärtiges betrachtet werden. So kann, wenn die Verschreibung ein Darlehn betrifft, dieses entweder ein längst empfangenes seyn, oder aber es kann das Darlehen eben erst gegeben werden. Dasselbe gilt, wenn es um eine Verschreibung über schuldiges Kaufgeld zu thun ist, indem auch hier entweder ein schon früher geschlossener, oder ein eben abzuschließender Kauf aufgenommen werden soll. Nimmt man dagegen an, 2) daß die credita pecunia in den vorhergegangenen Worten allgemeiner zu verstehen sey, so ist es gar nicht einmal möglich, in den folgenden Worten einen eigentlichen Gegensatz zu finden. Somit scheint es, daß wir auf alle Fälle in dem Schlußsatze unserer Stelle bloß eine Beschränkung der exc. n. n. p. in Ansehung der eine praecedens causa enthaltenden Verschreibungen finden dürfen.

---

quodam actu ad obligationem comparandam interposito, veluti stipulatione". Es ist nun die Frage, welche von diesen beiden Bedeutungen in der c. 8. de n. n. p. anzunehmen ist. Daß da, wo in Beispielen das pecuniam credere erwähnt wird, fast immer an ein mutui causa credere zu denken seyn wird, wovon der Titel de rebus creditis allein schon genug Beispiele giebt, kann man zugeben, und es dennoch bedenklich finden, in einem allgemein ausgesprochenen Satze, einem Ausdrucke von entschieden allgemeinerer Bedeutung die engere weniger kunstmäßige Bedeutung unterzulegen.

Aus diesen Bemerkungen über die c. 5. de n. n. p. geht hervor, daß die Erklärung dieser Stelle viel zu sehr durch die Art, wie man sich den zum Grunde liegenden Fall der Anfrage denkt, bedingt ist, um als entscheidende Beweisstelle für irgend einen Rechtssatz gebraucht werden zu können. Die wahrscheinlichste Erklärung scheint mir aber folgende zu seyn. Wir setzen voraus, daß die Urkunde von einem erhaltenen Darlehen sprach. Dieses ging auch aus der Anfrage hervor, nur war nicht recht zu ersehen, was der Anfragende für Einwendungen zu haben vermeinte; namentlich war nicht zu ersehen, ob ihm bekannt sey, daß man sich bei solchen Urkunden einer exc. n. n. p. bedienen könne. Insofern antwortet der Kaiser allgemein:

„Wenn du gegen die Ansprüche des Gegners etwas einzuwenden hast, so magst du deine Einwendungen vorbringen. Du darfst aber nicht außer Acht lassen, daß da, wo geliehenes Geld auf den Grund einer Urkunde eingeklagt wird, die exc. n. n. p. Statt findet.“

Wir setzen ferner voraus, daß man aus der Anfrage nicht genau sehen konnte, ob die Verschreibung über ein altes mutuum gegeben war, oder ob sie sich auf ein eben abzuschließendes (und daher meistentheils erst zu erwartendes) Darlehen bezog. Daher wird in dem Rescript beschränkend hinzugefügt:

„Freilich, wenn bloß das Quantum eines schon aus älterer Zeit her schuldigen Darlehens urkundlich versichert wird, so kömmt es nicht darauf an, ob zur Zeit der Ausstellung jener Urkunde eine numeratio pecuniae erfolgt ist, sondern ob früher ein verbindlichmachendes Darlehen vorhanden war.“

Insofern es nun erlaubt wäre, diese Erklärung, die wir allerdings nur als eine mögliche und allenfalls wahrscheinliche geben, als die richtige anzunehmen, würde ohne Zweifel die c. 5. C. de n. n. p. für die Streitfrage, welche

wir jetzt untersuchen, beweisend seyn; denn die nicht ausdrücklich ausgesprochene Folgerung, daß bei einer auf früher schon übernommene Verpflichtungen sich beziehenden Urkunde, eben deshalb, weil es nicht darauf ankömmt „an tunc cum cavebatur numerata pecunia sit," auch von der exc. n. n. pecun. nicht die Rede seyn könne, versteht sich natürlich von selbst. Diese ihre mögliche Beweiskraft ist denn auch der Grund, warum wir an diesem Platze von ihr gehandelt haben. Die Uebersetzung unserer Stelle in den Basiliken steht der gegebenen Erklärung entgegen, obgleich man auch nicht sagen kann, daß sie ihr besonders günstig wäre [13]).

Auch Glück a. a. O. S. 108) findet eine Ausschließung der exc. n. n. p. bei den mit Beziehung auf eine praecedens causa debiti ausgestellten Urkunden in den beiden jetzt erläuterten Stellen angedeutet. Aber er denkt sich diese praec. causa debiti ganz anders. Nach seiner Darstellung enthält „der Schuldschein entweder nichts als das Bekenntniß des Ausstellers, daß die Numeration geschehen sey, worin der Inhaber desselben den Grund seiner Klage

---

13) Wir finden (T. III. p. 328) die Stelle (const. 67.) in diesem Sinne übersetzt: „Dann wird der Nichtempfang des Geldes (ἀναργυρία) einem Schuldschein entgegenstellt, wenn dieser als über eine erfolgte Auszahlung (ὡσανει ἐν γενομένης ἀριθμήσεως) ausgestellt wird. Wenn aber die Urkunde ausgestellt wird, um eine früher da gewesene Schuld zu bescheinigen (ὡς εἴ γε ἐν τῶ χειρογράφῳ περὶ προγεγενημένου χρέους ὁμολογήσει) so verlangt man nicht, daß zu der Zeit die Auszahlung erfolgt sey, als die Bescheinigung gegeben wurde, sondern ob vorher (ἐξ ἀρχῆς) eine Schuld bestanden hat." Uebrigens scheint mir daß die Autorität der Basiliken in Fällen wie der gegenwärtige auf keinen Fall von Gewicht seyn könnte; denn diejenigen, welche an den Basiliken gearbeitet haben, konnten durchaus keine andern Quellen für das Verständniß dieser Stelle haben, als die auch uns geöffnet sind; von der andern Seite aber ist es einleuchtend, wo sie unmöglich Zeit und Lust haben konnten, über den Sinn der Stelle lange nachzudenken.

gesetzt hat, oder es wird darin bescheinigt, daß ein anderes Geschäft vorausgegangen sey, zu dessen Existenz die Numeration nicht wesentlich nöthig ist, z. B. Mandat, Kauf- oder Pachtcontract; wodurch die Foderung des Gläubigers begründet wurde, über welche von dem Beklagten der Schuldschein ausgestellt worden ist. Nur in dem ersten Falle kann der Beklagte die Einrede der nicht erfolgten Numeration, so lange die gesetzliche Frist von zwei Jahren nicht verstrichen ist, mit der Wirkung vorschützen, daß der Kläger den Beweis des Anlehens nicht durch den Schuldschein führen kann, sondern darüber andere Beweise beibringen muß. Denn hier wird rechtlich vermuthet, die Handschrift sey nur auf Hoffnung ausgestellt. In dem andern Falle hingegen beweist die Handschrift vollkommen gegen den Aussteller, wenn die praecedens causa darin deutlich ausgedrückt ist, und der Beklagte kann, wenn er den Inhalt derselben dennoch läugnen sollte, hierüber keinen andern Beweis von dem Kläger verlangen, sondern muß selbst darthun, daß er, des schriftlichen Bekenntnisses ungeachtet, dennoch nichts schuldig sey. Z. B. A hat für den B vermöge erhaltenen Mandats Gelder erhoben. Diese hat ihm B als ein Darlehen zu behalten verstattet. A stellt hierüber eine Handschrift aus, und bekennt darin, 100 Fl. für den B vermöge eines erhaltenen Mandats von desselben Schuldner erhoben zu haben, welche ihm B als ein Darlehen zu behalten gestattet habe, und verspricht solche nach einem Jahre zu bezahlen. Klagt nun B nach Ablauf des Jahres gegen den A, so kann hiergegen die Einrede des nicht erhaltenen Geldes nicht vorgeschützt werden, sondern seine Handschrift beweist vollkommen gegen ihn; und er muß zur Bezahlung condemnirt werden, wofern er nicht sonst eine Einrede, z. B. der Simulation, des Irrthums, des Betrugs u. dgl. vorzubringen und zu erweisen im Stande ist.“ Man wird zugeben müssen, daß Glück den beispielsweise angeführten Fall ganz richtig entscheidet: eine andere Frage ist es, ob man mit Recht den c. 5 und 13. de n. n. p. einen

solchen Fall zum Grunde legen kann. Es zeigen sich hier manche Schwierigkeiten. Weder in der c. 5. noch in der c. 13. findet sich angedeutet, daß an einen Fall gedacht worden, wobei der Abfassung einer Urkunde eine ganz andere causa obligationis als die ursprüngliche untergelegt ist. Aber davon ganz abgesehen, so ist ja in dem Glück'schen Falle klar genug, daß dabei gar keine Beziehung auf eine numeratio pecuniae vorkömmt, während von dem Falle der c. 5. de n. n. p. nur so viel klar ist, daß in demselben eine numeratio pecuniae als „*tunc cum cavebatur*“ geschehen nicht vorausgesetzt wurde.

§. 4.

Noch tiefer eingreifend ist eine andere Streitfrage. Während nämlich einige die exc. n. n. p. nur bei Quittungen und bei Schuldverschreibungen über ein Darlehen gelten lassen wollen, stellen andere die Behauptung auf, daß gleiches Recht wie bei den Darlehen auch bei den übrigen Realcontracten als Regel gelten müsse. Meurer findet sogar kein Bedenken, die exc. n. n. p. ganz allgemein zuzulassen, insofern nicht etwa besondere Gründe eintreten, welche die Annahme einer Ausnahme rechtfertigen. Wenn ich also einen Schein ausstelle, welcher also lautet: »Aus der Bibliothek des N. N. habe ich ein Buch geliehen erhalten, und verspreche ich dieses nach kurzer Zeit wieder zurückzuliefern;“ so werden die Vertheidiger der engern Theorie meine Behauptung des Nichtempfangs keinesweges gelten lassen, sondern im Gegentheil von mir Beweis verlangen, wie es gekommen sey, daß ich einen Leihschein ausgestellt habe, ohne das Buch empfangen zu haben. Die Vertheidiger der weitern Theorie werden mir dagegen erlauben mich der exc. n. n. p. zu bedienen, und diese wird den Inhaber des Leihscheins nöthigen, noch andere Beweisgründe beizubringen, welche für die wirkliche Verleihung des Buches sprechen. Wenn ferner eine Verschreibung folgendermaaßen lautet:

„In Beziehung auf den zwischen mir und dem N. N. abgeschlossenen Kauf und die mir in Folge desselben geschehene Ablieferung des Kaufgegenstandes verspreche ich den Betrag des Kaufschillings von so und so viel Thalern in diesen und diesen Fristen u. s. w. gehörig abzutragen;" so wird Meurer wenigstens die in dieser Verschreibung enthaltene Erwähnung der Ablieferung nicht als einen Beweis gegen die dem Käufer bekanntlich zustehende exc. non adimpleti contractus gelten lassen, sondern er wird dem Käufer erlauben sich durch die except. non num. pec. gegen die Beweiskraft der wider ihn vorgebrachten Urkunde zu verwahren. Diejenigen, welche Meurer's Lehre verwerfen, werden dagegen diese exc. n. n. p. zurückweisen, und so wird dem Käufer nur übrig bleiben, darzuthun, wie es gekommen, daß die Ablieferung, obgleich sie in der Verschreibung erwähnt worden, dennoch nicht erfolgt ist. Die Bedeutsamkeit der Streitfrage ist demnach klar genug.

Die c. 14. de n. n. p. mag entscheiden. Sie lautet also:

„In contractibus, in quibus pecuniae vel aliae res numeratae vel datae esse conscribuntur, non intra quinquennium (quod antea constitutum erat) non numeratae pecuniae exceptionem objicere possit, qui accepisse pecunias vel alias res scriptus sit, vel successor ejus: sed intra solum biennium continuum; ut eo lapso nullo modo querela non numeratae pecuniae introduci possit: his scilicet, qui propter aliquas causas specialiter legibus, expressas etiam elapso quinquennio in praeteritis temporibus adjuvabantur, etiam in posterum (licet biennium pro quinquennio statutum est) eodem auxilio potituris. §. 1. Sed quoniam securitatibus et instrumentis depositarum rerum vel pecuniarum talem exceptionem opponere litigatores conantur, justum esse perspeximus, hujusmodi potestatem in

certis quidem casibus prorsus amputare, in aliis vero brevi tempore concludere. Ideoque sancimus instrumento quidem depositionis certarum rerum vel certae pecuniae, securitatibusque publicarum functionum, sive in solidum sive ex parte solutae esse conscribantur, illis etiam securitatibus, quae post confectionem dotalium instrumentorum de soluta dote ex parte vel in solidum exponuntur, nullam exceptionem non numeratae pecuniae penitus opponi. §. 2. Super caeteris vero securitatibus, quae super privatis debitis a creditore conscribuntur, partem debiti sortis vel usurarum nomine solutam esse significantes, vel adhuc foeneratitia cautione apud creditorem manente, solidi tamen debiti factam solutionem esse demonstrantes, vel etiam futuram esse redhibitionem instrumenti foeneratitii promittentes, vel si qua alterius cujuscunque contractus gratia, in quo numeratio pecuniarum vel datio certarum specierum scripta est, securitas similiter data sit, depensas esse pecunias vel alias res, vel partem earum significantes: intra triginta tantummodo dies post hujusmodi securitatis expositionem connumerandos, exceptionem non numeratae pecuniae posse objici: ut, si hi transacti fuerint, eadem securitas a judicantibus omnibus modis admittatur: nec ei liceat, qui securitatem exposuit, post excessum memoratorum triginta dierum non esse sibi solutas pecunias vel alias res dicere . . . "

Es darf aber nicht übersehen werden, daß diese Stelle ihre volle Beweiskraft dadurch erhält, daß man den ganzen Zusammenhang derselben ins Auge faßt. Dieser ganze Zusammenhang ergiebt nämlich, daß Justinian bei dieser Stelle von der Voraussetzung ausgeht, es könne die exc.

n. n. p. gegen alle Arten von Urkunden angewendet werden, und zwar sowohl bei allen Schuldverschreibungen (durch welche man sich für verpflichtet bekennt), als auch sogar bei Quittungen (securitates) [14].

Von selbst ergiebt sich die natürliche Beschränkung auf Urkunden, welche einer *numeratio pecuniae* Erwähnung thun, und (was wir als Ergebniß des §. 3. hinzufügen dürfen) diese numeratio nicht ganz entschieden in die vergangene Zeit setzen. Diese in solcher Allgemeinheit vorausgesetzte exc. n. n. p. will nun Justinian einschränken, und zwar auf eine dreifache Weise. Nämlich:

a) Nach dem principium der angeführten Stelle besteht die geringste Einschränkung darin, daß die früher gesetzlich gewesene fünfjährige Dauer der exc. n. n. pec. auf zwei herabgesetzt seyn soll. Diese Einschränkung umfaßt insbesondere alle Schuldverschreibungen, in denen des Empfangs von Geld und andern Dingen gedacht wird (*contractus* in quibus pecuniae vel aliae res numeratae vel datae esse conscribuntur).

b) Durch den §. 1. werden einige Fälle von der exc. n. n. p. gänzlich ausgenommen. Dieses soll der Fall seyn bei den Depositionsscheinen, bei den Quittungen über publicae functiones, und bei den Empfangsbescheinigungen über eine dos, welche »post instrumenta dotalia« ausgestellt werden.

c) Durch den §. 2. wird eine Klasse von Urkunden bezeichnet, bei welcher zwar die exc. n. n. p. nicht ausgeschlossen seyn soll, wo aber dennoch eine noch größere Beschränkung in Ansehung der Dauer antreten soll, als diejenige

---

14) Die Anwendung auf Quittungen erscheint jedoch gewissermaßen als Neuerung; denn vor der c. 14. de n. n. p. war die Zulässigkeit dieser Anwendung keineswegs ausgemacht. Im §. 1. heißt es: „Sed quoniam securitatibus . . . . . talem exceptionem opponere litigatores *conantur*.“

nige ist, welche im principium erwähnt worden. Bei allen Privatquittungen, die der Gläubiger über die erfolgte Abtragung der Schuld ausstellt, soll nämlich die exc. n. n. p. nur innerhalb der kurzen Frist von 30 Tagen statthaft seyn, sey es nun daß in Beziehung auf Zinsdarlehen oder andere Contracte dergleichen Quittungen ausgestellt werden; sey es, daß über das Ganze, oder nur über einen Theil quittirt worden ist. Auf jeden Fall muß jedoch nicht zu gleicher Zeit die Schuldverschreibung zurückgegeben worden seyn; sonst würde wohl die exc. n. n. p. gar keine weitere Anwendung finden.

Wer nicht sofort schon überzeugt ist, daß dieser Justinianischen Verordnung die Voraussetzung einer allgemeinen Anwendbarkeit der exc. n. n. p. gegen Urkunden aller Art zum Grunde liegt, der wird vielleicht diese Ueberzeugung gewinnen, wenn er auf folgende Umstände aufmerksam wird:

1) Die Constitution spricht sowohl von Contractsurkunden, die zugleich eine Empfangsbescheinigung enthalten, als auch von Quittungen über empfangene Zahlung. Alle nehmen an, daß die exc. n. n. p. in Beziehung auf Quittungen ganz allgemein als Regel gilt: und mit Recht; denn die Verordnung spricht auch wirklich ganz allgemein. Soll nun aber die Constitution, insofern sie von Contractsurkunden eben so allgemein spricht, nicht gleiche Ansprüche auf eine allgemeine Auslegung haben? Es scheint in dieser Hinsicht selbst der Umstand nicht unbedeutend, daß der §. 1. ohne alle Sonderung von Contractsurkunden und von Quittungen handelt. Daraus scheint nämlich hervorzugehen, daß Justinian die exc. n. n. p. gegen Contractsurkunden nicht als eine solche betrachtet, die an und für sich auf andern Grundsätzen beruhte, als die welche bei Quittungen eintritt, obgleich durch ihn selbst ein wichtiger Unterschied herbeigeführt wird, weil er die Zeitdauer bei derjenigen exc. n. n.

pec. welche gegen Quittungen gebraucht wird, noch mehr einschränkt, als er dieß in Ansehung der gegen Contractsurkunden anzuwendenden exc. n. n. p. gethan hat. Liegt nun aber der exc. n. n. p. überhaupt die Ansicht zum Grunde, daß die Empfangsbescheinigungen keine rechte Zuverlässigkeit haben, weil sie nicht immer erst nach dem Empfang überliefert werden, so ist nicht abzusehen, warum bei eigentlichen Quittungen ganz allgemein die exc. n. n. p. zulässig seyn soll, während gegen Empfangsbescheinigungen in Contractsurkunden eine exc. n. n. p. nur unter ganz besondern Bedingungen statt fände. Im Gegentheile sollte man glauben, daß es dem römischen Rechte gemäß wäre, bei Annahme einer obligatio noch bedenklicher zu seyn, als bei der Annahme einer liberatio [15]).

2) Aus dem §. 1. der angeführten Verordnung ergiebt sich deutlich genug, daß man vorher sogar Versuche gemacht hatte, die exc. n. n. p. bei Depositenscheinen anzuwenden („litigatores *conantur*"), was ganz unmöglich war, wenn man nicht als Regel annahm, daß die exc. n. n. p. bei Schuldverschreibungen aller Art gebraucht werden könne. Mit den Depositenscheinen hat es nämlich eine so eigenthümliche Bewandniß, daß man selbst unter Voraussetzung der Richtigkeit jenes allge-

---

15) Vgl. Fr. 47. de O. et A. (44. 7.) „. . . . ubi *de obligando* quaeritur, propensiores esse debere nos, si habeamus occasionem, ad *negandum*: ubi de *liberando*, ex diverso, ut faciliores simus, ad *liberationem*." Es ist auch in der vorigen Anmerkung schon bemerkt worden, daß bei Quittungen die Anwendung der exc. n. n. p. vor Justinian einigen Anstand gefunden hatte, was sich recht gut erklärt, wenn man annimmt, daß es in früherer Zeit bei den Römern nur selten vorkam, daß man in der bloßen Erwartung der Zahlung dem Schuldner die Quittung zuschickte.

meinen Grundsatzes sich zu einer Ausnahme bewogen finden konnte. Da der Empfänger des Depositums gar kein Interesse hat das Depositum in seine Hände zu bekommen, so läßt sich auch nicht mit irgend einer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß er mit Ausstellung des Empfangscheins sich übereilen werde. Es fällt in die Augen, wie ganz anders es bei dem commodatum ist, wo die Natur der Sache es mit sich bringen kann, daß derjenige der etwas borgen will, schon vorläufig den Leihschein hinschickt, der dann vielleicht unter dem Versprechen, man werde das Gewünschte sogleich hervorsuchen und alsdann schicken, zurückbehalten wird, daß auch bei einem auf baar Geld geschlossenen Kauf einer gleich zu überliefernden Sache in den Kaufbrief die Bemerkung aufgenommen wird, der Kauf sei sogleich durch Ablieferung der Sache von der einen Seite und durch Geldzahlung von der andern in Vollzug gesetzt worden, während nachher die mit Sicherheit vorausgesetzte Geldzahlung dennoch Hindernisse und Verzögerungen gefunden hat, ist auch leicht zu begreifen. Es ist unmöglich, daß man versucht haben sollte, exc. n. n. p. bei Depositenscheinen anzuwenden, wenn nicht bei Leihscheinen und contractlichen Empfangscheinen über die Kaufgelder oder Kaufgegenstände die Anwendung der exc. n. n. p. ganz außer allem Zweifel gewesen wäre. Und was thut nun Justinian? Er begnügt sich bei den Depositenscheinen und bei den hinter einem Dotalinstrument befindlichen Empfangsbescheinigungen über eine dos die exc. n. n. pec. auszuschließen; läßt aber den Satz, daß gegen »contractus in quibus pecuniae vel aliae res numeratae vel datae esse conscribuntur« die exc. n. n. p. binnen zwei Jahren zulässig sey, in seiner ganzen Allgemeinheit stehen. Wie war es möglich, daß Justinian unter diesen Umständen erwarten konnte, man werde dabei blos an das Darlehen denken?

3) Man bemerke die Art, wie Justinian im §. 1. sich ausdrückt. Nachdem er in pr. die exc. n. n. p. gegen Contractsurkunden auf zwei Jahre beschränkt hatte, geht er im §. 1. zu der Bemerkung über, daß man die exceptio non numeratae pecuniae zu uneingeschränkt angewendet und sogar Versuche gemacht habe, sie gegen Depositenscheine zu gebrauchen. Dadurch sehe er sich veranlaßt *„in certis quidem casibus“* die exceptio non numeratae pecuniae gänzlich abzuschneiden, z. B. bei Depositenscheinen „in aliis vero“ (d. h. in aliis *certis casibus*) die Dauer derselben noch ganz besonders abzukürzen, nämlich bei den Privatquittungen. Wo also nicht einer von den genannten *certi casus* vorhanden ist, da hat es bei der Anwendbarkeit der exc. n. n. p. sein Bewenden, und zwar ohne besondere Abkürzung der Dauer. Daraus ergiebt sich denn wieder, daß mit vollem Recht die im principium vorkommenden allgemein sprechenden Ausdrücke auch allgemein genommen werden müssen.

Gründe genug, wie es scheint, für die weite Theorie über die exc. n. n. p.! Vielleicht sind aber sehr wichtige Gegengründe da, welche eine Einschränkung derselben nothwendig machen? Nicht im geringsten. Man erstaunt, wenn man sieht, daß die ganze Kraft des Gegenbeweises auf der c. 5. de n. n. p. beruht.

„. . . Ignorare non debes, non numeratae pecuniae exceptionem ibi locum habere, ubi quasi credita pecunia petitur . . . .“

Wir kennen diese Stelle, welche schon im §. 3. nach allen Seiten beleuchtet worden ist. Es ist dort gezeigt worden, daß credita pecunia keineswegs der rechte kunstmäßige Ausdruck ist, um das Darlehen ausschließlich zu bezeich-

nen, ob es gleich sehr richtig ist, daß jener Ausdruck sehr häufig in Fällen gebraucht wird, wo insbesondere nur von einem Darlehen die Rede ist. Wenn man diese Bemerkung gehörig würdigt, so wird man zwar nichts dagegen einzuwenden haben, wenn angenommen wird, daß in der angeführten Stelle die Worte: „credita pecunia,“ zufällig und aus Rücksicht auf die Besonderheit der Anfrage, von einem Darlehen zu verstehen sind (wie denn auch bei der im §. 3. gegebenen Erklärung dieses wirklich angenommen worden ist) man wird aber nimmermehr sich überreden lassen, daß hier die credita pecunia in einem Sinne gebraucht sey, der ein argumentum a contrario auf die Ausschließung der exc. n. n. p. bei allen Bescheinigungen, die nicht ein Darlehen betreffen, zu rechtfertigen vermöchte. Gesetzt nun aber auch, daß in der Stelle wirklich eine Hinweisung auf eine ausschließliche Anwendung der exc. n. n. p. bei Verschreibungen über ein Darlehen sich fände, was folgt daraus? Ist nicht die c. 14. de n. n. p. ungleich jünger? und sehen wir nicht aus dieser Verordnung deutlich genug, daß wenigstens zu Justinian's Zeit eine Erweiterung der exc. n. n. p. da gewesen seyn muß? Wie hätte man sonst Versuche machen können, sie sogar bei Depositenscheinen anzuwenden? Auch bei Empfangsbescheinigungen über eine Dos muß sie Statt gefunden haben, weil sonst Justinian nicht nöthig gehabt hätte, sie in dieser besondern Anwendung theils abzuschaffen, theils wenigstens (wie dieses in der c. 3. l. de dote causa sed non numerata 5, 15. geschieht, wovon §. 4. n. 6, c. die Rede seyn wird) auf eines Jahres Frist einzuschränken.

Wenn nun, wie wir gesehen haben, die c. 5. de n. n. pec. aus mehr als einem Grunde gegen die von uns als richtig anerkannte Meinung nicht angeführt werden kann, so fehlt es den Gegnern an aller Stütze für ihre Behauptung; sie müßte sich denn etwa auf den Institutionentitel de litte-

rar. obligationibus (3, 22) berufen wollen. Dort heißt es:

„ . . . Plane si quis debere se scripserit, quod numeratum non est, de pecunia minime numerata post multum temporis exceptionem opponere non potest . . . .“

Allein es ist offenbar, daß diese Worte nicht auf das mutuum eingeschränkt werden müssen, sondern auch auf Leihscheine und Empfangscheine über eine dos bezogen werden können [16]. Solche Fälle wo man sich nicht zum Wiedergeben des Empfangenen, sondern zu einer anderweitigen Leistung verpflichtet hat, sind freilich in den angeführten Worten nicht begriffen: es lag aber auch nicht in der Absicht Justinians eine volle genaue Theorie über die exc. n. n. pec. an jener Stelle zu geben, sondern es sollte bloß gezeigt werden, wie in Folge der Einschränkungen, welchen diese exceptio rücksichtlich der Dauer unterworfen ist, eine Art von litterarum obligatio entstehen könne. Auf keinen Fall ist diese Stelle ein Beweis, daß die exc. n. n. p. sich nicht auf Urkunden über Consensualcontracte beziehe; denn da hier schon der bloße Consensus der Strenge nach verpflichtet, und die Ausschließung der exc. n. n. p. nach Ablauf der zwei Jahre höchstens die Wirkung hat, daß dadurch die exc.

---

16) Theophilus drückt sich allerdings weniger allgemein aus. Er sagt: εἴ γάρ τις βουλόμενος δανείσασθαι u. s. w., und dieses δανείσασθαι geht allerdings auf Darleihen insbesondere. Es ist aber nicht abzusehen, warum Theophilus, dem eine genaue Erörterung über die exc. n. n. p. noch weniger am Herzen liegen konnte, als es bei den Verfassern der Institutionen der Fall war, hätte Anstand nehmen sollen, bei seiner Erläuterung über die litterarum obligatio das Beispiel bloß von dem Darlehen herzunehmen. Daraus schließen zu wollen, daß in andern Fällen die exc. n. n. p. nicht Statt gefunden habe, wäre ein argumentum e contrario, was so unzulässig wäre, als es je eines gegeben hat. Ohnehin würde es zu viel beweisen, denn so viel wissen wir doch gewiß, daß die except.

non ad impleti contractus beseitigt wird, so konnte gar nicht daran gedacht werden, das hier eintretende Verhältniß aus einem fingirten Litteralcontract zu erklären.

Ehe wir die Streitfrage verlassen, deren Untersuchung uns hier beschäftigt, müssen wir noch eine Stelle ins Auge fassen, die deshalb merkwürdig ist, weil Hansen (Archiv f. d. c. Pr. IV. 9. §. 2. S. 48) daraus beweisen wollte, daß vor Justinian die exc. n. n. p. auch bei dem depositum rechtlich Statt gefunden habe: offenbar gegen alle Wahrscheinlichkeit, da Justinian in der c. 14. §. 1. C. de n. n. pec. bloß bemerkt, daß hin und wieder von den Partheien Versuche gemacht würden, die exc. n. n. pec. gegen Depositenscheine zu gebrauchen.

> C. 10. de reb. cred. (4, 1.) „In actione etiam depositi, quae super rebus quasi sine scriptis datis movetur, jusjurandum ad exemplum caeterorum bonae fidei judiciorum deferri potest."

Hansen denkt hierbei an ein verbrieftes Depositum, was dennoch so angesehen werde, als ob es nicht verbrieft wäre (dieß findet er in dem Wörtchen „quasi"), und meint daher, die Beweiskraft der Urkunde müsse durch die exc. n. n. p. beseitigt seyn, so daß nun die Eidesdelation eintrete. Der Fall ist aber dieser. Es hat jemand nicht Geld sondern verschiedene andere Sachen deponirt; es ist aber kein Empfangschein darüber gegeben worden. Ueber diese res quasi sine scriptis datae kömmt es nun zum Streite. Das Depositum im Allgemeinen und der dolus desjenigen dem es anvertraut war, sind, wie man voraussetzen muß, bewiesen, es kömmt aber darauf an, auszumitteln, in welchen einzelnen Stücken das depositum bestanden und wieviel der Werth desselben betragen habe. Diese Ausmittelung hat namentlich

---

n. n. p. bei Verschreibungen über den Empfang einer dos zulässig ist.

deswegen weil es an einem Empfangschein fehlt, ihre Schwierigkeiten. Es wird deshalb angefragt, ob das juramentum in litem Statt finden könne. Die Antwort lautet bejahend, und beruft sich auf den allgemeinen Grundsatz, daß überhaupt bei den bonae fidei judicia das juramentum in litem ohne Bedenken Statt finde, wie auch sonst bekannt genug ist[17]). Daß von einem deferre jusjurandum die Rede ist, darf nicht stören, da man sich aus fr. 3. de in lit. jur. (12. 3.) und c. 4. ad exhib. (3. 42.) leicht überzeugen kann, daß es ächt römischer Sprachgebrauch ist, zu sagen, der Richter deferire das juramentum in litem. Man kann aber auch, wenn man nicht an das juram. in lit. denken will, an das sogenannte suppletorium denken: die c. 3. de reb. cred. (4. 1.) bietet dazu unstreitig eine sehr passende Parallelstelle an. Dort heißt es:

„In bonae fidei contractibus, nec non etiam in caeteris causis, inopia probationum, per judicem jurejurando causa cognita res decidi oportet (d. h. per judicem jusjurandum deferri debet).“

§. 5.

Die übrigen Rechtssätze, welche sich auf die exc. n. n. pec. beziehen, werden sich weil sie größtentheils unbestritten sind, leicht zusammenstellen lassen.

1) Die exc. n. n. p. findet Statt, ohne Unterschied, ob der Empfang einer Geldsumme oder ein anderweitiger Empfang bescheinigt ist[18]).

17) Fr. 5. pr. de in lit. jurando (12. 3.)

18) C. 14. pr. de n. n. p. „In contractibus in quibus pecuniae *vel aliae res* numeratae vel datae esse conscribuntur . . .“ — Ibid. §. 2. „. . . si qua alterius cujuscunque contractus gratia, in quo numeratio pecuniarum vel datio *certarum specierum* scripta est, securitas similiter data sit, depensas esse pecunia, *vel alias res* vel partem earum significantes (etc.) . . . . nec ei liceat . . . non esse sibi solutas pecunias *vel alias res* dicere.“

2) Die exc. n. n. p. findet nicht bloß dann Statt, wenn man in dem Falle ist, überhaupt zu läugnen, daß man etwas empfangen habe, sondern auch dann, wenn man läugnet das Ganze erhalten zu haben. Zwar die c. 2. de n. n. p. wird als Zweifelsgrund betrachtet:

„Minorem pecuniam te accepisse et majorem cautionem interposuisse, si apud eum, qui super ea re cogniturus est, constiterit: nihil ultra quam accepisti cum usuris in stipulationem deductis, restituere te jubebit.“.

Allein die Stelle spricht zu unbestimmt; denn man sieht weder mit Gewißheit ob ein Fall vorliegt, wo die exc. n. n. p. überhaupt Statt finden konnte, noch auch ob dem Aussteller der Urkunde wirklich der Beweis aufgeladen sei. — Dagegen liegt es in der Natur der Sache, daß die halbe Abläugnung ähnliche Folgen haben müsse, wie das gänzliche Abläugnen. Auch bestätigt dieses die c. 9. de n. n. p.:

„Cum ultra hoc quod accepit, re obligari neminem posse constet .... si necdum tempus, intra quod hujus rei querela deferri debet, transiit, vel si intra hoc in testando juri paritum sit: nihil ultra hôc quod accepisti, sortis a te nomine aditus rector vel praeses provinciae exigi patietur.“

Denn daß hier von der exc. n. n. p. die Rede ist, ergiebt sich aus der Erwähnung des Zeitablaufs 19).

3) Wenn die Urkunde zugleich eine Stipulation ausspricht, so ist eigentlich schon abgesehen von der pecuniae numeratio durch die verba stipulationis eine verborum obligatio begründet, da frägt es sich nun, ob demungeachtet die exc. n. n. p. Anwendung finden könne? Ge-

19) Vgl. die Uebersetzung dieser Stelle in den Basiliken (Tom. III. p. 329. const. 71).

wiß ist, daß derjenige, welcher sich in Beziehung auf eine als Darlehen ihm zu gebende Summe durch Stipulation für die Rückzahlung verbindlich macht, zwar der Strenge nach, ohne alle Rücksicht ob er die berücksichtigte Summe wirklich erhalten hat, verantwortlich wird, und mit der actio ex stipulatu belangt werden kann; daß er aber dennoch durch die doli mali (oder in factum) exceptio, wie es auch der aequitas gemäß ist, diesen Anspruch zurückweisen kann[20]. Nun scheint es aber natürlich zu seyn, daß diese exceptio eben so wenig bewiesen zu werden brauchte als die exc. n. n. p. gegen Urkunden; und nicht minder natürlich scheint es, daß da wo eine Stipulationsurkunde vorliegt und diese der numeratio pecuniae als geschehen Erwähnung thut, die exceptio bestehend bleibt, nur daß sie hier ganz an die Bedingungen gebunden ist, welche für den Gebrauch der exc. n. n. p. gegen Urkunden gelten, und folglich recht eigentlich in eine exc. n. n. p. übergeht. Die wichtigste Folge davon ist, daß hier die Wirksamkeit dieser except. davon abhängt, daß sie innerhalb der gesetzlich bestimmten Zeit gebraucht wird[21].

4) Anders ist es, wenn die Stipulation bloß entfernt auf die Voraussetzung einer numeratio pecuniae sich be-

20) Gaj. IV. 116; c. 9. de n. n. p. (4. 30.). Fr. 5. §. 1. de a. e. v. (19. 1.)

21) Zur Zeit von Justinian und gewiß schon eine geraume Zeit vorher gab es schwerlich rein mündliche Stipulationen, ohne Stipulationsurkunde. Daher ist die exc. doli oder in factum hier geradezu eine exc. n. n. p. Im §. 2. I. de exceptt. (4. 13) steht daher auch exc. n. n. p., wie bei Gaj. IV. 116. exceptio doli steht. In der c. 9. de n. n. p. (4. 30.) erscheint zwar der Ausdruck *in factum exceptio*; daß aber diese in factum exceptio eine vollkommene exc. n. n. p. ist, sieht man aus der Erwähnung der Verjährungszeit. Daß übrigens diese Stelle wirklich eine Stipulationsurkunde voraussetzt, ist mir keinen Augenblick zweifelhaft.

hier die exc. n. n. pec. außer Anwendung bleibt[22]. Aber auch wenn ein reiner animus novandi der Stipulation zum Grunde liegt, tritt das nämliche ein. Die c. 6. de n. n. p. beweist dieses zwar nur für den Fall wo in Folge der Novation ein Dritter (als expromissor) in die Verpflichtung eintritt[23]; die Consequenz bringt es aber mit sich, daß man bei den Novationen über eigene Schuldverpflichtungen gleichen Grundsätzen folge.

5) Die exc. n. n. p. ist keineswegs eine bloß persönliche Begünstigung desjenigen, der die Urkunde ausgestellt hat, sondern sie steht auch den Erben desselben zu (vorausgesetzt, daß die für die exc. n. n. p. bestimmte Frist noch nicht abgelaufen ist[24]). Auch den accessorisch Verpflichteten (den mandatores und fidejussores) wird sie nicht verweigert[25].

---

22) C. 11. de n. n. p. „Si transactionis causa dare Palladio pecuniam stipulanti spospondisti, exceptione n. n. p. defendi non potes."

23) C. 6. de n. n. p. „Frustra opinaris, exceptione n. n. p. te esse munitum, quando, ut fateris, in ejus vicem, qui erat obligatus, substitueris te debitorem. Wenn man die Untersuchung auf die Spitze stellen wollte, so könnte man sagen: wer expromissor werde für einen andern, welcher nichts bekommen hat, der sey ja nicht zu betrachten als expromissor „in ejus vicem qui erat obligatus," sondern vielmehr ein expromissor „in ejus vicem qui *non* erat obligatus": und dann enthielte die Stelle nichts weiter als dieses, daß der expromissor des Umstandes halber, daß er selbst dasjenige nicht bekommen hat, was er für seine expromissio erhalten sollte, nicht berechtigt seyn soll, sich gegen denjenigen, welchem er sich durch die expromissio verpflichtet hat, auf die exc. n. n. p. zu berufen. Gewiß hieße dieses aber die Spitzfindigkeit zu weit treiben, und es ist doch wohl möglich, von einem, der sich urkundlich verpflichtet hat, auch dann zu sagen, er sei obligatus, wenn er die exc. n. n. p. für sich hat.

24) C. 8. de n. n. p. Vgl. Nov. 100.

25) C. 12. de n. n. p.

Auf gleiche Weise kann sie mit Erfolg gebraucht werden, wenn eine Verpfändung hinzugekommen ist und der Inhaber der Urkunde Rechte aus dieser Verpfändung ableiten will[26]. Und allerdings ist es natürlich, daß man einer Schuldverschreibung deshalb, weil sie eine Verpfändung enthält, keine größere Beweiskraft beilege[27].

6) Obgleich die exc. n. n. p. in der Regel bei Urkunden aller Art anwendbar ist, so giebt es doch einige Ausnahmen.

a) Schon nach der c. 14. §. 1. de n. n. p. sind Depositionsscheine (instrumenta depositionis certarum rerum vel certae pecuniae) keiner exc. n. n. p. unterworfen, wovon der Grund bereits im §. 4. bei 2 angegeben worden ist.

b) Nach derselben Stelle sind ausgenommen die securi-

26) C. 1. de n. n. p. — c. 1. c. si pign. covent. numer. pecun. sec. n. sit. (7. 33). "Si pecuniam tibi non esse numeratam, atque ideo cautionem emissam adseris, et pignus datum probaturus es, in rem experiri potes: nam intentio dati pignoris nec numeratae pecuniae (c. 1. c. si pign. „neque redditae pecuniae") non aliter tenebit quam si de fide debiti constiterit. Eadem ratione veritas servetur, si te possidente pignus adversarius tuus agere coeperit." In Beziehung auf diese sehr mannigfaltig interpretirte Stelle (Vgl. den Band IV. dieses Archivs S. 49.) bemerke ich nur folgendes: 1) Intentio bedeutet hier (nach einer Bemerkung meines Collegen Schilling, der ich mit Recht Beifall geben zu können glaube) so viel als Absicht, Wille — animus, voluntas. 2) Die Worte „nec numeratae pecuniae" muß man zu dem Worte; „pignoris" ziehen. Ein „*pignus nec numeratae pecuniae*" ist ein Pfandrecht was für eine Geldsumme bestellt ist, die man wirklich gar nicht erhalten hat. Die Worte: „nam intentio . . . constiterit" wollen demnach sagen: „die in Beziehung auf eine nicht empfangene Summe beabsichtigte Pfandbestellung sey nicht unbedingt wirksam, sondern nur unter der Voraussetzung, daß die wirkliche Begründung der Schuld erweislich ist.

27) C. 3. de n. n. p.

tates publicarum functionum. Diese sind offenbar den in §. 2. jener Stelle vorkommenden „securitates quae *super privatis debitis* a creditore conscribuntur“ entgegengesetzt: und so dürfen wir wohl annehmen, daß darunter nicht bloß die Quittungen zu verstehen sind, welche einem öffentlichen Amte über eine bei ihm erhobene Zahlung oder sonst empfangene Leistung gegeben werden, sondern auch solche Quittungen, welche ein öffentliches Amt über den Empfang einer Geldzahlung oder Lieferung ausstellt. So wie im ersten Fall die Sicherheit des öffentlichen Interesses die Ausschließung der exc. n. n. p. fordert, so ist es im letzten Fall die Rücksicht auf die bei öffentlichen Aemtern eingeführte Geschäftsordnung, welche, indem sie die Quittirung vor dem Empfang als höchst unwahrscheinlich erscheinen läßt, die exc. n. n. p. unanwendbar macht.

c) In der c. 14. §. 1. de n. n. p. sind ferner ausgenommen die „securitates quae post confectionem dotalium instrumentorum de soluta dote ex parte vel in solidum exponuntur.“ Es ist hier zweifelhaft, ob bei diesen „securitates quae post confectionem dotalium instrumentorum exponuntur“ an eine besondere, erst nach Abfassung der Dotalpacten ausgestellte Empfangsbescheinigung zu denken ist, oder ob man bloß eine hinter den Dotalpacten angehängte Bescheinigung vorauszusetzen braucht. Das erste scheint die bessern Gründe für sich zu haben. Eine andere Verordnung Justinian's (c. 3. de dote cauta non non numer. 5. 15.) enthält nämlich folgende Verfügung:

„In dotibus quas datas esse dotalibus instrumentis conscribi moris est, cum adhuc nulla datio vel pollicitatio tantum subsecuta sit, liceat non numeratae pecuniae exceptionem opponere, non solum marito contra uxorem vel ejus heredes morte mulieris vel repudio dissoluto matrimonio, sed etiam heredibus mariti, cujus morte dissolutum est matrimonium.

socero etiam vel ejus heredibus, si cum filio suo dotem suscepisse dotalibus instrumentis scriptum sit: omnique personae quam dotem suscepisse una cum marito conscribitur, et ejus similiter heredibus; ita tamen ut intra annum tantum continuum, a morte mariti vel mulieris vel missione repudii computandum, ea licentia detur."

Diese Verordnung ist entweder völlig gleichzeitig mit der vorigen, oder um einen Monat älter [28]). Nimmt man sie

28) Die c. 3. c. de dote cauta non numer. ist unterzeichnet: „Dat. Kal. Jun. Dn. Justiniano a. II. Cons." Die c. 14. de n. n. p. dagegen: „Dat. Kal. Jul. Constantin. Dn. Just. a. II. Cons" Demnach wären beide Verordnungen von demselben Jahre; die c 3. cit. wäre aber um einen Monat früher erlassen Ist dieses richtig, so muß es auffallen, daß in der c. 14. cit. so gar keine Erwähnung geschieht, daß in Beziehung auf Empfangsbescheinigungen über eine dos eine besondere Verordnung erschienen sey, welche die Dauer der exceptio auf ein Jahr eingeschränkt habe. An sich sollte man es daher fast für wahrscheinlicher halten, daß beide Stellen Stücke einer und derselben Verordnung seyen, die bei der Verfertigung des Codex von einander gerissen wurden. Die Vergleichung der Ausgaben begünstigt aber diese Vermuthung nicht; denn sowohl die Heloandrische Ausgabe (Nürnberg 1530. Fol.), als auch alle folgenden (in den ältern ist die c. 3. de dote cauta ohne alle Subscription) geben die Subscription in der angegebenen Art („Kal. Jun."). Ich habe z. B. verglichen die editt. Lugd. ap. Fradin. 1530. fol.; Lugd. apud Hugon. et hered. Aemonis a Porta. 1541. f.; Paris ap. Carol. Guillard etc. 1550. 4.; Paris ap. Merlin. 1566 f., Antv. cura Charondae. 1575. f. Lugd. 1589. f., Venet. ap. Juntas 1592. 4., Lugdun. ap. Cardon. 1604. f., Lugd. ap. Vignon. 1607. f. Lugd. sumt. soc. 1612. f., Colon. ap. Stoer. 1624. f., mehrere Gothofredische Ausgaben und die Göttingische Ausgabe. Nur die erste Simon von Leeuwensche Ausgabe (1663) soll „Kal. Jul." haben (Vgl. Gundlingiana XL. p. 437. not.), was freilich wohl einer von den vielen Druckfehlern dieser Ausgabe seyn wird. In dem neuen Abdrucke der von Leeuwenschen Ausgabe (Amsterd. bei Verdussen. 1726) ließ man schon wieder „Kal. Jun."

als völlig gleichzeitig an, so liegt es am Tage, daß zwischen einer in dem Dotalinstrumente selbst enthaltenen Empfangsbescheinigung und zwischen einer „securitas quae post confectionem dotalium instrumentorum exponitur," ein wesentlicher Unterschied gemacht wird, es muß also die letzte eine besondere, nicht in dem Totalinstrumente selbst enthaltene Empfangsbescheinigung seyn. Nimmt man an, daß die zuletzt angeführte Verordnung um einen Monat älter ist, so könnte man allenfalls denken, die c. 14. de n. n. p. spreche von demselben Falle und ändere die c. 3. C. de dote cauta non numerata wieder ab. Der Ungrund dieser Ansicht ergiebt sich aber aus der Nov. 100, wo offenbar das durch die c. 3. cit. eingeführte Recht noch als geltend vorausgesetzt wird. Also muß man auch unter Voraussetzung der letzten Annahme bei den securitates quae post confectionem dotalium instrumentorum exponuntur, welche in der c. 14. de n. n. p. erwähnt werden an einen andern Fall denken, als an den, wovon die c. 3. de dote cauta non numerata spricht, wo nämlich „dotes datas esse dotalibus instrumentis conscribitur."

d) Durch Nov. 136. cap. 5. ist verordnet, daß Schuldurkunden, welche den argentarii ausgestellt werden, eine schlechthin verpflichtende Kraft haben sollen, nämlich in so ferne, als es den Ausstellern nicht ferner erlaubt seyn solle zu sagen, sie hätten das Geld, wovon in der Urkunde die Rede sey, nicht empfangen. Es ist klar, daß in dieser Bestimmung eine Ausschließung der exc. n. n. pec. liegt. Sie war zweckmäßig, damit die mannigfaltigen durch die Argentarien abzuschließenden Geldgeschäfte bequem in Obligationen aus empfangener Valuta eingekleidet werden könnten, daß die argentarii dieß mißbrauchen würden, um zur Verschleierung von Schuldverträgen, die eine gesetzwidrige Veranlassung haben möchten, die Hand zu bieten, wurde bei dem vorzüglichen Zutrauen, welches die argen-

tarii besaßen, nicht vermuthet. Nicht ganz so vortheilhaft ist nach Nov. 136. c. 6. das für die argentarii geltende Recht in dem besondern Falle, wo sie sich auf eine Berechnung stützen, welche von ihnen selbst angefertigt und dem Schuldner zur Anerkennung und Unterschrift vorgelegt worden ist, und diese Unterschrift wirklich erhalten hat. Wenn nämlich die Berechnung zugleich die causae debendi ausdrückt, so findet zwar auch hier eine except. non num. pec. mit voller Wirkung nicht Statt; aber es wird doch wenigstens dem Schuldner erlaubt, daß er innerhalb der für die exc. n. n p. festgesetzten Zeit sich der Eideszuschiebung bediene (während im Allgemeinen die der Eideszuschiebung zur Führung eines Beweises gegen den ausdrücklichen Inhalt einer Urkunde nicht gebraucht werden kann).

7) Dagegen haben Urkunden, welche die Eidesclausel enthalten, in Ansehung der exceptio non num. pec. nichts besonderes[29]). Dieses gilt sowohl bei Verschreibungen, wenn mit Beziehung auf eine vorausgesetzte numeratio die Zahlung der Schuld eidlich versprochen wird, als auch bei Quittungen, insofern diese die eidliche Versicherung enthalten, daß man ferner nichts mehr fordern wolle. Dabei muß es auch nach den Grundsätzen des canonischen Rechts verbleiben. Zwar muß jeder Eid, dessen Erfüllung nicht gegen das Gewissen ist, auch gehalten werden[30]); allein da die Verschreibungen und Quittungen, welche in Voraussetzung einer numeratio pecun. ausgestellt werden, überhaupt nur eine eventuelle Kraft haben, so scheint dieses auch in Beziehung auf den beigefügten Eid gelten zu müssen, so wie es denn zum Beispiel gar kein Zweifel seyn kann, daß ein bedingtes Versprechen, auch

29) C. 16. de n. n. p.

30) Cap. 28. X. de jurejur. (2. 24) cap. 2. de pact. in VI. (1. 18).

wenn es eidlich bestärkt worden ist, deshalb noch immer ein bedingtes Versprechen bleiben muß.

8) Die exc. n. n. p. ist auf eine gewisse Zeit beschränkt. Vor Justinian war die exc. n. n. p. von fünfjähriger Dauer gewesen. Wir sehen aus der c. 1. Cod. Hermog. de cauta et non numerata pecunia, daß diese fünfjährige Frist durch Kaiser Aurelius [31]) an der Stelle der bis dahin rechtlich beobachteten Jahresfrist getreten ist. Es ist übrigens natürlich, daß man sich das eben erwähnte quinquennium als ein tempus continuum, die frühere Frist aber als einen annus utilis zu denken hat. Ob noch früher die exc. n. n. p. vielleicht an gar keine Frist gebunden gewesen, oder ob man die in der exc. n. n. p. liegende Protestation gegen die Beweiskraft einer Urkunde als eine Art in integrum restitutio betrachtet und deshalb an die Frist eines annus utilis gebunden habe, muß dahingestellt bleiben [32]). Im Justinianischen Recht finden folgende Bestimmungen Statt:

a) Insoferne die exc. n. n. p. gegen Quittungen ge-

31) Man streitet, ob hier an Diocletian oder an Alexander Severus zu denken sey. Vergl. Glück XII. S. 101. Anmerk. 50.

32) Freilich war die integrum restitutio, insofern sie gegen denjenigen gesucht wird, qui certat de lucro captando an keine Zeitfrist gebunden. Daraus erklärt es sich, daß auch noch nach Ablauf der Restitutionsfrist gegen denjenigen, welcher locupletior ist, und so weit er es ist, actiones in factum zugelassen werden. Daraus erklärt es sich ferner, warum in denjenigen Fällen, wo der Zweck der in integrum rest. durch eine exceptio erreicht wird, die Restitutionsfristen nicht in Anwendung kommen. Da es aber bei demjenigen der eine Urkunde mit Empfangsbescheinigung in der Hand hat, allerdings möglich ist, daß er dennoch nichts gegeben hat, so daß es sich von seiner Seite de lucro captando handelt, so könnte dieses als hinreichender Grund dienen, die exc. n. n. p. an die Restitutionsfrist zu binden.

gebraucht werden soll, ist sie durch c. 14. §. 1. de n. n. pec. so sehr eingeschränkt, daß sie nur binnen Monatsfrist angewendet werden kann.

b) Wenn sie gegen Schuldverschreibungen gebraucht werden soll, so ist sie nach pr. const. cit. zwar nicht in demselben Maaße beschränkt; es ist aber das vorher gesetzliche quinquennium auf ein biennium herabgesetzt worden.

c) Besondere Bestimmungen finden Statt, wenn in einem Dotalinstrumente zugleich eine Bescheinigung über den Empfang der dos enthalten ist [33]. Durch die c. 3. C. de dote cauta non numerata war (von Justinian) bestimmt worden, daß die exc. n. n. p. nur innerhalb Jahresfrist Statt finden soll, wobei jedoch bemerkt werden muß, daß diese Frist nicht von der Ausstellungszeit der Urkunde, sondern erst von der Zeit der getrennten Ehe an gerechnet wird. Nachher aber glaubte Justinian nicht mit Unrecht die exc. n. n. p. in diesem Falle noch etwas mehr einschränken zu müssen; denn da die Ehe sehr lange dauern konnte, und die exc. n. n. p. noch ein Jahr über die Dauer der Ehe hinaus in Kraft bleiben sollte, so mochte es allerdings geschehen, daß von der exc. n. n. pecun. nach ungebührlich langer Zeit Gebrauch gemacht wurde. In der Nov. 100. bestimmt daher Justinian folgendes:

α) Wenn die Ehe zwei Jahr oder weniger als zwei Jahr

---

33) Die Neueren geben der exceptio n. n. p. in dieser besondern Anwendung den besonderen Namen exceptio non numeratae dotis, der auch in c. 14. de n. n. pec. (ganz am Ende) vorkömmt. Dennoch möchte ich in diesem Ausdruck keinen eigentlich kunstmäßigen Sprachgebrauch finden; denn die c. 3. C. de dote cauta non numerata braucht den Ausdruck: „non numeratae pecuniae exceptio“ auch in Beziehung auf Dotalinstrumente, und die Nov. 100. bedient sich des Ausdrucks „ἀναργυρία,“ der im Griechischen überhaupt gebraucht wird, um die exc. n. n. p. zu bezeichnen.

lang bestanden habe, so solle es bei den Bestimmungen der c. 3. C. de dote cauta non numerata sein Bewenden haben: die kurze Dauer der Ehe rechtfertige dieses. Der Mann oder dessen Erben können also im Laufe des nächsten (dritten) Jahres noch von der exc. n. n. p. Gebrauch machen.

β) Wenn die Ehe mehr als zwei Jahre und bis zu zehn Jahren gedauert hat, so soll die exc. n. n. p. nur noch binnen drei Monaten (von der Zeit der getrennten Ehe an gerechnet) Statt finden können.

γ) Wenn die Ehe länger als zehn Jahre gedauert habe, so soll die exc. n. n. p. ganz ausgeschlossen seyn.

Wir dürfen annehmen, daß Justinian bei diesen Bestimmungen den gewöhnlicheren Fall im Auge gehabt hat, wo das den Empfang der dos bescheinigende Dotalinstrument vor oder bei der Eingehung der Ehe ausgestellt worden ist. Wie aber, wenn die dos erst während der Ehe bestellt, oder wenn sie während der Ehe wenigstens vermehrt worden ist? Es ist unmöglich, hier anders zu verfahren, als so, daß die (zweijährige, oder dreimonatliche, oder zehnjährige) Dauer der Ehe von der Zeit an gerechnet wird, wo die Bestellung der dos erfolgt ist. Dieses gilt auch bei Vermehrungen der dos, insoferne wenigstens als über die numeratio derjenigen Summe gestritten wird, welche zur dos als Vermehrung hinzugekommen ist. Wollte man andere Grundsätze aufstellen, so würde z. B. folgen, daß bei einer im elften Jahre der Ehe vollzogenen Bestellung einer dos das Dotalinstrument gleich auf der Stelle als eine vollständige Empfangsbescheinigung zu betrachten wäre.

d) daß alle diese Justinianischen Fristen in einem tempus continuum bestehen, kann als gewiß betrachtet werden. In Beziehung auf die durch c. 14. de n. n. p. eingeführte zweijährige Frist ist es im principium dieser Stelle ausdrücklich gesagt, und dadurch werden wir berech-

tigt, auch die Monatsfrist, von welcher im §. 2. die Rede ist, für ein tempus continuum zu halten. Auf gleiche Weise ist in d. r. c. 3. de dote cauta non numerata die Jahresfrist, welche für die exc. n. n. p., insofern sie gegen Dotalinstrumente gebraucht werden soll, vorgeschrieben ist, ganz ausdrücklich für einen annus continuus erklärt. Da nun die Nov. 100 sich dieser Verordnung enge anschließt, so können die in jener Novelle erwähnten Zeitbestimmungen eben auch bloß auf ein tempus continuum gedeutet werden.

9) Ausnahmsweise bleibt die exc. n. n. p. auch nach Ablauf der ihr gesetzlich bestimmten Fristen noch in voller Kraft anwendbar. Dieses ist der Fall:

a) wenn dem Inhaber der Urkunde noch innerhalb der Frist schriftlich erklärt worden ist, man habe dasjenige, dessen Empfang bescheinigt worden sey, nicht erhalten. Wenn der Inhaber der Urkunde abwesend, oder wenn er zwar gegenwärtig ist, wenn aber dennoch eine solche Anzeige mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft wäre, so kann auch eine gerichtliche Protestation niedergelegt werden[34]). Der hiebei vorkommende Ausdruck „querela non

---

34) C. 8. de n. n. pec.: Si intra legibus definitum tempus, qui cautionem exposuit, *nulla querimonia usus*, defunctus est: residuum tempus ejus heres habebit tam adversus creditorem, quam adversus ejus heredem. *Sin autem questus est*, exceptio non numeratae pecuniae heredi et adversus heredem ejus perpetuo competit. Sin vero legitimum tempus excessit, *in querimoniam creditore minime deducto*, omnimodo heres ejus, etiamsi pupillus sit, debitum solvere compellitur." C. 14. §. 4. de n. n. P.: „In omni vero tempore, quod memoratae exceptioni taxatum est, ei licebit, cui talis exceptio competit, vel *denunciationibus scripto missis* querelam non numeratae pecuniae manifestare ei qui numerasse eam vel alias res dedisse instrumento scriptus est: vel si abesse eum his locis, in quibus contractus factus est, contigerit, in

numeratae pecuniae scheint sowohl auf die gerichtliche Protestation, als auch auf die bloße Privatanzeige zu gehen.[35]) Es versteht sich übrigens von selbst, daß eine condictio, welche von dem voreiligen Aussteller einer Empfangsbescheinigung auf die Zurückgabe der von ihm aus-

hac quidem alma urbe apud quemlibet ordinarium judicem, in provinciis vero apud viros clarissimos rectores earum vel defensores locorum eandem querelam manifestare eoque modo perpetuam sibi exceptionem efficere. Sed si praesens quidem sit, qui pecunias numerasse vel alias res dedisse scriptus est, aliquam vero administrationem in hac alma urbe vel in provinciis gerat, ut difficile esse videatur, denunciationem ei mittere, licentiam damus ei, qui memorata exceptione uti velit, alios judices adire, vel in hac alma urbe vel in provinciis, et per eos ei manifestare, cui exceptionem hujusmodi objicit, factam a se super non numerata pecunia querelam esse. Quod si in provinciis vel non sit alius administrator civilis vel militaris, vel propter aliquam causam difficile sit ei, qui memoratam querelam opponit, adire eum, et ea quae dicta sunt facere, licentiam ei damus per virum reverendissimum episcopum eandem suam exceptionem creditori manifestare, et ita tempus statutum interrumpere. Quae etiam in exceptione non numeratae dotis locum habere certum est."

35) Man könnte vielleicht Anstoß nehmen an der c. 9. C. d. n. n. pec., wo es heißt: „. . . si necdum tempus, intra quod hujus rei *querela* deferri debet, transiit; *vel* si intra hoc in *testando* juri paritum sit, nihil ultra hoc, quod accepisti . . . praeses provinciae exigi patietur." Allein hier werden nicht gerichtliche Protestation und Privatanzeige sich einander entgegengesetzt, sondern es wird nur bestimmt, die exc. n. n. p. solle sowohl in dem Fall gebraucht werden können, wo die Zeit die ihr gesetzlich gebührt, noch nicht verstrichen ist, als auch in dem Fall, wo zwar die Zeit verstrichen, aber die exceptio durch vorläufige Maaßregeln sicher gestellt ist. Der Ausdruck querela bedeutet in dieser Stelle überhaupt das Recht der exc. n. n. p.; möge dieses nun als eigentliche Einrede, oder auf dem Wege der protestatio geltend gemacht werden.

gestellten Urkunde angefangen wird, die Wirkung einer gerichtlichen Protestation hat, und die Fortdauer der except. n. n. p. sichert. Unrecht aber ist es, wenn man bei der querela n. n. p. ausschließlich an eine solche condictio denkt.

b) Ein anderer Fall, wo der Zeitablauf nicht von schädlichem Einfluß auf die exc. n. n. p. ist, tritt dann ein, wenn derjenige, welcher durch den Zeitablauf leiden würde, ein Minderjähriger ist[36]), oder wenn sonst Gründe vorhanden sind, welche eine in integrum restitut. gegen den Zeitablauf rechtfertigen.[37]) Insbesondere kann die Minderjährigkeit ein Grund seyn, daß die exc. n. n. p. gegen ein den Empfang der dos bescheinigendes Dotalinstrument auch noch nach einer zehnjährigen Dauer der Ehe zugelassen wird. Doch enthält die Nov. 100. einige eigenthümliche Bestimmungen. Es muß nämlich die Restitution längstens innerhalb zwölf Jahren, von der Zeit der eingegangenen Ehe an gerechnet, nachgesucht werden. So z. B. würde derjenige, der als fünfzehnjähriger Jüngling heirathet, nach einer zehnjährigen Dauer der Ehe eben 25 Jahr alt seyn, und mithin, den allgemeinen Grundsätzen zufolge, noch vier Jahre Zeit zum Nachsuchen der in integrum restitutio haben. Nach der Novelle aber hat er nur noch

---

36) C. 5. in quib. caus. in int. rest. necessaria n. est (2. 41). „Sancimus favore imperfectae aetatis exceptionem non num pec. ab initio minoribus non currere; ne dum in integrum restitutionem expectamus, vel aliquod emergat obstaculum, per quod hujusmodi beneficio minor uti non possit, vel substantia ejus subvertatur . . .“

37) C. 14. pr. de n. n. p. „. . . his scilicet, qui propter aliquas causas specialiter legibus expressas etiam elapso quinquennio in praeteritis temporibus adjuvabantur, etiam in posterum (licet biennium pro quinquennio statutum est) eodem auxilio potituris . . .“

zwei Jahre Zeit. Noch mehr sind die Erben beschränkt. Wenn nämlich der Mann binnen dieser ihm ohnehin verkürzten Restitutionsfrist stirbt, so steht das Recht, im Namen des Verstorbenen Restitution zu suchen, den Erben auf jeden Fall nur innerhalb eines Jahres zu; wobei aber gewiß nicht Justinian's Meinung war, daß in irgend einem Falle; z. B. wenn dem Verstorbenen kein volles Jahr mehr übrig war, diese noch übrige Frist zu Gunsten der Erben ausgedehnt werden sollte. Eine andere Beschränkung ist in der Nov. 100. für den Fall ausgesprochen, wo die Erben wegen eigener Minderjährigkeit die in integrum restitutio in Anspruch nehmen. Dieses soll ihnen nur innerhalb fünf Jahren erlaubt seyn. Von wo an die den Erben gegebene Restitutionsfrist gerechnet werden soll, ist nicht gesagt, und so kann man sich streiten, ob die Zeit des Erbenfalls oder erst die Zeit der wirklich eingetretenen Erbfolge den Anfangspunkt dieser Frist bestimme. Läßt man den Erbenfall als entscheidend gelten, so muß man doch nach den Grundsätzen der Billigkeit die Frist so lange nicht laufen lassen, als der Erbe den Erbenfall nicht gekannt hat.

10) Man verliert das Recht der exc. n. n. p. wenn man die Richtigkeit der ausgestellten Empfangsbescheinigung späterhin stillschweigend anerkennt, indem man die Schuld, von welcher sie spricht, zu verzinsen oder zurückzuzahlen angefangen hat.[38] Eine ausdrückliche spätere Anerkennung der Schuld kann natürlich keine geringeren Wirkungen haben.

11) Wenn die meisten Praktiker annehmen, daß die exc. n. n. p. wegfalle, sobald der Aussteller einer Handschrift den Empfang noch in einer besondern Quittung bezeugt hat, so hat zwar diese Annahme keine besondere Stelle im Corpus juris für sich; sie scheint aber in der Natur der Sache

---

38) c. 4 de n. n. p.

gegründet zu seyn, weil nicht vorauszusetzen ist, es werde derjenige, der zuerst schon in der Schuldurkunde den Empfang vorläufig bescheinigt hatte (was sich erklären läßt), nochmals eine solche vorläufige Bescheinigung ausgestellt habe. Dennoch zweifelt Meurer (a. a. O. S. 44. Anmerk. ***). Er beruft sich auf c. 14. §. 1. de n. n. p. und entwickelt seine Meinung folgendermaßen: »War eine ausdrückliche Verordnung darüber nothwendig, daß Quittungen über einen in instrumentis dotalibus bestimmten Brautschatz der exc. n. n. p. nicht unterworfen seyn sollen, so muß dieß doch wohl nicht gemeinern Rechts gewesen seyn. Nun aber würde es doch gemeinern Rechts gewesen seyn, wenn jedes wiederholte Eingeständniß die exc. n. n. p. aufgehoben hätte; denn das erste Eingeständniß über den empfangenen Brautschatz war ja schon (der römischen Sitte nach, wovon Justinian in der l. 3. C. de dote cauta non num. zeugt) in den instrumentis dotalibus selbst geschehen. Auch widerstrebt die Natur der Sache nicht; denn die nämliche Erwartung einer baldigen Numeration, die das erste schriftliche Geständniß auslockte, kann ja auch das zweite ausgelockt haben.« Was nun die letzte Bemerkung von Meurer betrifft, so kann man sie deshalb unrichtig nennen, weil das erstemal die vorläufige Empfangsbescheinigung sehr natürlich ist, insofern es nicht immer thunlich ist, Leistung und Empfangschein gegeneinander auszutauschen, so daß ein zutrauenvolles Entgegenkommen von der einen oder der andern Seite nothwendig wird. Während also manchmal das Geld gegeben wird, ehe man einen Schuldschein in Händen hat, wird man einandermal den Schuldschein in die Hände bekommen, ehe die Auszahlung des Geldes erfolgt ist. Dagegen ist durchaus keine Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß derjenige, der zuerst schon durch Ausstellung des Schuldscheins sein Zutrauen zu erkennen gegeben hat, noch einmal durch Ausstellunng eines besondern Em-

pfangscheins entgegenkommen werde. Was aber den Hauptgrund des Meurer'schen Zweifels angeht, so scheint das Verhältniß zwischen c. 3. c. de dote cauta und c. 14. §. 1. d. C. de n. n. p. nicht richtig aufgefaßt zu seyn. Sehr häufig war es allerdings, daß im Dotalinstrumente selbst zugleich eine Empfangsbescheinigung über die dos aufgenommen wurde, und von diesem Fall spricht die c. 3. c. de dote cauta. Doch war dieses gewiß nicht immer der Fall; vielmehr mochte es oft genug geschehen, daß im Dotalinstrumente die dos bloß ausgesetzt wurde. Da konnte alsdann ein besonderer Empfangschein vorkommen, und davon spricht die c. 14. §. de n. n. p , die also keineswegs von einer nochmaligen Bescheinigung über den Empfang einer dos verstanden zu werden braucht. Das Besondere der in jener c. 14. §. 1. enthaltenen Bestimmung liegt demnach darin, daß jede besondere (nicht in dem Dotalinstrument enthaltene) Bescheinigung über den Empfang einer dos der exc. n. n. p. enthoben ist, keineswegs aber dürfen wir annehmen, daß jene Stelle rücksichtlich der Wirksamkeit zweiter Bescheinigungen über den Empfang einer dos etwas besonderes feststellt, was uns berechtigen könnte, abweichende allgemeinere Grundsätze vorauszusetzen.

12) Die Frage, ob eine Entsagung auf die exc. n. n. p. von Wirkung ist, wird gewöhnlich mit Unterscheidung beantwortet. Eine Entsagung, die in einer besondern Urkunde späterhin Statt gefunden hat, wird als wirksam betrachtet: und allerdings scheinen hier dieselben Gründe einzutreten, wie bei einer nochmaligen Bescheinigung. Eine in der Schuldverschreibung, oder in der Quittung selbst enthaltene Entsagung wird dagegen für wirkungslos erklärt: wohl nicht mit Unrecht; denn dergleichen Entsagungsclauseln werden leicht stehende Artikel in den Formeln der Schuldurkunden und Quittungen. Der Zweifel, der rücksichtlich der numeratio pecuniae gegen Urkunden ohne Entsagungsclausel erhoben werden kann, muß daher auch gegen

Urkunden, welche jene Clausel enthalten, zugelassen werden. Doch möchte nicht das Gleiche anzunehmen seyn, wenn der exc. n. n. p. eidlich entsagt worden ist. Wenigstens scheint die Bestimmung des canonischen Rechts, welches alle Eide, welche gehalten werden können, für verpflichtend erklärt, dagegen zu streiten; denn das Versprechen keine exc. n. n. p. gebrauchen zu wollen, kann unstreitig ohne Gewissenlosigkeit gehalten werden. Auch ist nicht anzunehmen, daß ein Eid als bloße übliche Formel eingeschoben worden ist; denn freilich, wenn einmal Eidesformeln zu einem bedeutungslosen Spiel herabgesunken sind, so mag es wohl angehen, ihnen alle Wirksamkeit abzusprechen. Uebrigens berufe man sich nicht zu Begründung eines Einwurfs auf den früherhin (bei 7) vorgekommenen Satz, daß Urkunden, welche eine Eidesclausel enthalten, eben so gut als andere der exc. n. n. p. ausgesetzt sind. Dieser Satz bezieht sich nur auf solche Urkunden, welche das Versprechen der Zahlung oder die Quittung mit einem Eide bekräftigen; er darf aber nicht sofort auch angewendet werden auf Urkunden, bei welchen der Eid sich insbesondere auf die exc. n. n. p. bezieht [39])

---

39) Bei Glück (Th. 12. S. 155) ist eine andere Meinung angenommen. — Uebrigens ist von einer eidlichen Entsagung auf die exc. n. n. p noch das eidliche Geständniß der geschehenen numeratio pecuniae zu unterscheiden. Gewiß läßt sich über die Wirkung eines solchen eidlichen Geständnisses viel streiten. Ich sollte aber meinen, daß eine solche ungewöhnliche Form der Empfangsbescheinigung auch zu einer ungewöhnlichen Glaubwürdigkeit berechtigt sey: ich würde daher die Anwendung der exc. n. n. p. nicht erlauben. Die c. 16. de n. n. p. kann unmöglich dagegen angeführt werden, da es gar nicht wahrscheinlich ist, daß die Römer solche eidliche Geständnisse gekannt haben, die denn auch heut zu Tage nicht leicht vorkommen möchten, so daß ich die ganze Untersuchung über die Kraft solcher eidlichen Bekräftigungen als eine dem Praktiker sehr unwichtige betrachte.

§. 6.

Nun ist aber noch die Frage zu beantworten, ob da, wo die exc. n. n. p. ausgeschlossen ist, namentlich wegen Ablauf der gesetzlichen für die Dauer derselben bestimmten Zeit, jede Einwendung des nicht empfangenen Geldes ganz und gar wegfällt, oder ob nur der besondere Vortheil verloren geht, daß man lediglich den Empfang zu läugnen braucht, ohne eines weitern Beweises zu bedürfen. Die Untersuchung ist wichtig genug, um einen eigenen Absatz zu verdienen.

Wenn die c. 14. de n. n. p. bestimmt, daß bei Depositenscheinen, bei Quittungen über functiones publicae, und bei Empfangsscheinen über eine dos (wenn nämlich der Empfang nicht in den Dotalpacten, sondern in einer besondern Urkunde bescheinigt worden ist) die exc. n. n. p. keine Anwendung finden soll, so ist damit nicht gesagt, daß dem Aussteller eines solchen Papieres jede Möglichkeit abgeschnitten sey, gegen den Inhalt desselben Einwendungen zu machen. Wenn er diese Einwendungen in der gehörigen Art zu erweisen im Stande ist, so muß ihm, den allgemeinen Grundsätzen zufolge, dieser Beweis freigelassen werden. Auch ist meines Wissens, das Gegentheil nirgends behauptet worden. Es ist leicht einzusehen, daß da wo die exc. n. n. p. durch Zeitablauf ausgeschlossen worden ist, nicht füglich andere Grundsätze gelten können, als diejenigen, welche eintreten, wenn die exc. n. n. p. durch die besondere Beschaffenheit der Urkunde gleich von Anfang an als unstatthaft erscheint. Den Grundsätzen gemäß, welche im §. 1. dieses Aufsatzes dargelegt worden sind, müßte ein solcher Gegenbeweis, weil er geradezu der Urkunde widerstreitet, wenn auch nicht nothwendig durch Urkunden, doch immer durch Zeugen geführt werden; denn eine Beweisführung durch Eideszuschiebung ist unstatthaft. Hiebei ist die c. 14. §. 3. de n. n. p. ganz besonders entscheidend. Dort lesen wir:

»Illo videlicet semper observando, ut in quibus non permittitur exceptionem non numeratae pecuniae

opponere, vel ab initio vel post taxatum tempus elapsum, in his nec jusjurandum offerre liceat.“ Diese Stelle enthält den Satz, für welchen sie hier angeführt worden ist, klar genug: sie ist aber auch noch deshalb wichtig, weil sie mittelbar den Beweis liefert, daß mit dem Ablauf der für die exc. n. n. pec. gesetzlich bestimmten Zeit das Recht den Inhalt der Empfangsbescheinigung in Anspruch zu nehmen keineswegs völlig erloschen ist. Ausdrücklich werden die beiden Fälle, wo die exc. n. n. p. »*ab initio*“ wegfällt, und wo sie „*post taxatum tempus elapsum*“ unstatthaft ist, sich gleichgestellt, und für beide Fälle die Eidesdelationen für unzulässig erklärt. Wie kann man also zweifeln, daß in beiden Fällen, und insbesondere also auch „*post taxatum tempus elapsum*“ anderweitige Beweise, namentlich Urkundenbeweise, zugelassen werden müssen?

Auch hat diese Meinung die Analogie für sich. Als durch die c. un. C. Theod. si certum petatur (2. 27) unter Honorius, Theodosius und Constantius bestimmt worden war, daß eine Urkunde nur innerhalb einer Zeit von 20 oder 30 Jahren (mit Rücksicht auf praesentia oder absentia) die Einrede der Unächtheit zu befürchten haben solle (wo alsdann Sequestration der eingeklagten Summe eintrat), wurde zugleich festgesetzt, daß dem Beklagten frei stehe, nach geleisteter Zahlung eine besondere Klage anzustellen und das Gezahlte zurückzufordern.

Dennoch wird häufig behauptet, daß nach Ablauf der für die exc. n. n. p. bestimmten Zeit der Inhalt der Empfangsbescheinigung durch keinerlei Gegenbeweis weiter angefochten werden könne. Die Gründe, welche man anführt, sind folgende:

1) In den Justinianischen Institutionen (wie Titel de litterar. obligatt.) wird das Verhältniß, was nach Ablauf der für die exc. n. n. p. bestimmten zweijährigen Frist aus einer Schuldverschreibung entsteht, welcher keine numeratio pecuniae vorangegangen ist, als eine Art von

litterarum obligatio dargestellt. Dieselbe Ansicht findet sich in der Paraphrase des Theophilus. Und so glaubt man sich zu dem Schlusse berechtigt, daß eine Schuld durchaus nicht mehr von Seite der numeratio pecuniae angefochten werden könne, wenn eine vor mehr denn zwei Jahren ausgestellte Urkunde der numeratio Erwähnung thut. Darauf gründet man die weitere Folgerung, daß auch andere Urkunden, namentlich Quittungen, durch den Zeitablauf eine unumstößliche Beweiskraft erhalten müssen[40]) Allein man

---

40) Man muß deshalb die Schriften hier zu Hülfe nehmen, welche sich mit der litterarum obligatio beschäftigen. (Vgl. im Lipenius und den Supplementen die Artikel *Chirographum*, *Contractus* litteratis, und *Litterae* (litterarum obligatio), wo ein Aufsatz in den Gundlingiana XL. n. 11. ebenfalls angeführt werden konnte. Hier genüge es: 1) was den alten und eigentlichen Litteralcontract betrifft, aufmerksam zu machen auf einen Aufsatz Savigny's (in den Abhandl. der historisch-philol. Klasse der K. preuß. Akad. d. Wissensch. aus d. Jahren 1816 — 1817. Berlin 1819. S. 289—306), in welchem auch die neuen Aufschlüsse, welche Gajus giebt, anhangsweise berücksichtigt sind. Ich benütze diese Gelegenheit, um eine frühere in meinem Aufsatze über Cicero's Rede für den Schauspieler Q. Roscius (Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswiss. B 1. S. 258. fgg ) ausgesprochene Ansicht über die litterarum obligatio ausdrücklich zurückzunehmen und zu erklären, daß ich im Wesentlichen dem Savigny'schen Aufsatze beitrete. Nur bin ich auch jetzt noch nicht mit ihm einverstanden, wenn er S. 300 und 303 meint, daß gegen das Zeugniß von Gajus (und Theophilus) sich behaupten lasse, die litterarum obligatio sey nicht nothwendig als novatio vorgekommen. Die angeführte Stelle von Cicero (ad Atticum IV. 18) kann dieses wenigstens nicht beweisen; denn es ist klar, daß der dort erwähnte Bestechungsvertrag, der gleich anfangs „non verbis, sed nominibus et perscriptionibus multorum tabulis" gemacht wurde, versteckt werden mußte; und so wird in den tabulae die Anführung einer rechtmäßigen causa für eine angeblich früher dagewesene obligatio schwerlich gefehlt haben. Die Gesetzverletzung wäre auch sonst gar zu leicht zu entdecken gewesen. Ver-

bemerke, daß hier bloß eine wissenschaftliche Ansicht aufgestellt wird, welche nicht so genau richtig zu seyn braucht. Auch fällt es in die Augen, daß sie auf keinen Fall genau richtig ist. Die litterarum obligatio setzte doch ohne Zweifel nothwendig voraus, daß eine Schuld nach der bestimmten Uebereinstimmung der Contrahenten, und in der Absicht sie in eine litterarum obligatio zu verwandeln, in die Bücher eingetragen wurde. Hier aber bewirkt die Schrift nur zufällig und ohne den consensus der Contrahenten die obligatio, und man könnte eher sagen, die obligatio werde durch Verjährung begründet. Bei der litterarum obligatio wurde daher auch geradezu auf den Grund der ex consensu geschehenen Eintragung geklagt. Mit welcher Stirne aber hätte jemand nach Ablauf der für die exc. n. n. p. bestimmten Zeit lediglich auf den Grund der Urkunde, ohne die numeratio pecuniae bestimmt zu behaupten, eine Klage anstellen wollen! Solche Unschicklichkeiten sind ganz gegen die Natur des römischen Rechts. Aber auch abgesehen von allem diesem, so braucht ja die nach Ablauf des Bienniums entstehende Verpflichtung nicht strenger zu seyn, als diejenige ist, welche z. B. bei der verborum obligatio eintritt, wo doch auch durch eine doli exceptio ein Mangel in Ansehung der causa obligandi gerügt werden kann, obgleich der Strenge nach die Verpflichtung von ihr unabhängig ist, und bloß auf den verba beruht: wie folgende Stelle beweist:

Fr. 5. §. 1. de a. e. v. (19. 1.) „Sed si falso existimans, se damnatum vendere, vendiderit, dicen-

---

muthlich sollten auch die „*multorum*“ tabulae dazu dienen, die Wahrheit noch mehr zu verdunkeln, indem immer eine Fiction sich auf die andere bezog und dadurch Bestätigung zu erhalten schien. 2) Was den sogenannten Justinianischen Litteralcontract betrifft, so verdient Meurer's „Leichenrede auf den sogenannten jüngern oder justinianischen Litteralcontract“ (in dessen jurist. Abhandl. und Beobacht. S. 97 u. fg.) nachgelesen zu werden.

dum est, agi cum eo ex emto non posse, quoniam doli mali exceptione actor submoveri potest. Quemadmodum si, falso existimans se damnatum dare, promisisset, agentem doli mali exceptione submoverat. Pomponius etiam incerti condicere eum posse ait, ut liberetur."

Man darf überhaupt annehmen, daß in allen Fällen, wo wegen Unrichtigkeit in Ansehung der causa eine incerti condictio Statt findet, um die indebite oder sonst unrichtigerweise geleistete promissio rückgängig zu machen[41]) die Klage wenn man sie abwarten will, durch eine exceptio zurück gewiesen werden kann[42]).

2) In der c. 14. de n. n. p. heißt es:

„Biennio elapso *nullo modo* exceptio non numeratae pecuniae introduci potest."

Dieses ist aber auch ganz richtig; denn der Begriff der exc. n. n. pecun. hatte sich nun einmal so fest gestellt, daß man unter diesem Ausdrucke dasjenige Recht des Ausstellers einer Urkunde versteht, zufolge dessen er nichts weiter zu thun braucht als den Empfang des Geldes abläugnen und nun erwarten, daß der Inhaber der Urkunde einen weiteren Beweis der numeratio beibringe. Wenn nun auch nach dem Ablauf der für die exc. n. n. p. bestimmten Zeit noch Mittel und Wege offen bleiben, die von der numeratio pecuniae sprechende Urkunde als unrichtig anzufechten, so ist doch eine Begünstigung, wie sie in dem eben erwähnten Rechte liegt, ganz unzuläßig: Darum kann auch ein solches Anfechten der Urkunde nicht mehr eine exc. n. n. p. genannt werden (Vgl. oben §. 2.)

---

41) Z. B. Fr. 31. de cond. ind. (12. 6.) Fr. 4. 10. de condict causa data (12. 4.) c. 4. C. de cond. ob caus. dator. (4 6.) c. un. C. de errore calc. (2. 5.)

42) Vgl. c. 7. de n. n. p.

3. In der c. 8. de n. n. p. wird gesagt:

„Sin vero legitimum tempus excesserit .... *omnimodo* heres ejus debitum solvere compellitur ...“ Allein was berechtigt uns, in dem Ausdruck „*omnimodo*“ eine Ausschließung aller Ausnahme zu finden? Um die Art und Weise, wie die c. 8. de n. n. p. spricht, zu rechtfertigen, genügt es, daß im Allgemeinen allerdings gezahlt werden muß, wenn die Schuldverschreibung so alt ist, daß ihr die exc. n. n. p. nicht mehr entgegengestellt werden kann. Die Constitution konnte um so mehr sich also ausdrücken, weil in den meisten Fällen bei der großen Beschränktheit des (eigentlich nur durch Urkunden zu führenden) Gegenbeweises wirklich nichts weiter zu thun ist als die verlangte Zahlung zu leisten [43].

4) Die Nov. 100. soll wenigstens beweisen, daß in Beziehung auf instrumenta dotalia bei einer in denselben enthaltenen Empfangsbescheinigung über eine dos der Zeitablauf

---

43) Meurer sagt darüber in dem Aufsatze, welcher in der ersten Anmerkung dieser Abhandlung angeführt ist, S. 66. folgendes: Sollen wir denn (da wir denn doch ein Rescript auf eine vorhergegangene Consultation zu erklären haben) nicht annehmen dürfen, daß der Erbe des Ausstellers des Chirographums in demselben Fall, worüber der Kaiser consulirt worden war, seine einzige Zuflucht in der exc. n. n. p. gesucht habe? nicht annehmen dürfen, daß er sich nicht getraut habe, einen Beweis gegen den Inhalt des ausgestellten Chirographums (den Beweis einer Negativa) durch apertissima rerum argumenta in scriptis habita (die einzige Beweisart, die damals noch zugelassen wurde) zu führen? Nicht annehmen dürfen, daß Maternus selbst den Kaiser hiervon ausdrücklich benachrichtigt, und ihn also dadurch in den Stand gesetzt habe, den ihm vorgelegten Fall ganz bestimmt dahin zu entscheiden, daß, weil nun einmal der gesetzliche Termin zum Gebrauch der der exc. n. n. p. verflossen sey, nun schlechterdings Zahlung erfolgen müsse? — Diese Voraussetzungen erklären das ganze Gesetz, und sind sie gezwungen, unnatürlich, auch nur unwahrscheinlich? — Doch was sprechen wir von Vor-

unbedingt entscheidet und jede weitere Untersuchung über die Richtigkeit der numeratio schlechterdings ausschließt. Dort wird (c. 1. §. 1.) gesagt: „Wenn er (der Mann) aber innerhalb zehn Jahren keinen Einspruch erhebt, so soll in Folge dieses Schweigens das Recht einen weitern Einspruch zu thun aufgehoben seyn, und weder er selbst nach Ablauf der zehn Jahre eine solche Befugniß haben, noch auch dessen Erben die (sonst gebührende) Jahresfrist verstattet seyn. Und es soll dieses nicht betrachtet werden, als eine von uns gegen jemanden beabsichtigte Strafe, sondern als Sorgfalt für die Ruhe der Unterthanen. Denn da es erlaubt ist, innerhalb so langer Zeit (von zehn Jahren nämlich) den Nichtempfang rechtlich zur Sprache zu bringen, so ist, wenn dennoch der Mann vorgezogen hat zu schweigen, mit Recht anzunehmen, er habe sich oder seine Erben auch für den Fall, wo er keine dos empfangen hatte, zur Rückgabe der dos verpflichten wollen.“[44]) Und allerdings, wenn da wo bei zehnjähriger Dauer der Ehe die exc. n. n. p. ausgeschlossen wird, die Verpflichtung zur Rückgabe aus dem Gesichtspunkte einer

---

aussetzungen? — Wer apertissima rerum argumenta in scriptis hat, fragt ganz gewiß beim Kaiser nicht über den Gebrauch der exc. n. n. p. an. Maternus (oder derjenige in dessen Namen er consultirte) hatte also keine solchen Argumente — unser Gesetz ist erklärt.“

44) Es darf nicht unbemerkt bleiben, daß nach unserm griechischen Text der Novelle die aus Nov. 100. c. 1. übersetzten Worte etwas anders lauten. Diesem gemäß hätte übersetzt werden müssen: „so ist . . . . mit Recht anzunehmen, der Mann habe seine Erben (also nicht „sich oder seine Erben“) zur Rückgabe der dos verpflichten wollen.“ Da indessen nach der ausdrücklichen Bestimmung der Novelle der Mann selbst eben so wenig wie seine Erben nach dem Ablauf der zehn Jahre das Recht der exc. n. n. p. hat, so ist einleuchtend, daß die Lesart, die der vulgata zum Grunde liegt, besser ist, als unser griechischer Text, weil sonst der angegebene Grund den vorhergegangenen Satz nur zur Hälfte umfassen würde.

stillschweigenden Schenkung betrachtet werden soll, so kann freilich der Beweis, man habe keine dos bekommen, auf keinen Fall etwas helfen. Allein es liegt am Tage, wie unmöglich, strenge genommen, eine solche Annahme ist, da Schenkungen unter Ehegatten unstatthaft sind. Justinian will auch schwerlich den angeführten Grund so ganz scharf verstanden wissen, und meint nur, der Ehemann könne sich über seine Verordnung, welche ihm nach zehnjähriger Ehe die exc. n. n. p. entzieht, nicht füglich beschweren, da ja aus seinem so langen Stillschweigen gewissermaßen zu schließen sey, er habe auf die numeratio verzichten wollen, so daß er mit Willen den Nachtheil sich zugezogen hat, der ihn nun trifft[45])

Noch müssen ein paar Stellen angeführt werden, die zur Vertheidigung der auch von mir angenommenen Meinung ebenfalls gebraucht worden sind, die aber nicht als beweisend betrachtet werden können.

1. c. 1. C. de cond. ob turp. caus. (4. 7. »Si ex cautione tua conveniri coeperis, nullam pecuniam te accepisse, sed ob turpem causam et quam fieri prohibitum est, interpositam cautionem ei qui super ea re cogniturus est, probandum est: et eo impleto absolutio sequetur.«

45) Auch hier kann Meurer (a. a. O. S 69—81) nachgesehen werden. Meurer macht insbesondere darauf aufmerksam, wie der angeführte von einem stillschweigenden Verzicht hergenommene Grund eigentlich nur in Beziehung auf den Fall ausgesprochen ist, wo bei zehnjähriger Dauer der Ehe die exc. n. n. p. sofort ganz abgeschnitten ist, und nicht auch in Beziehung auf die andere, wo bei kürzerer Dauer der Ehe für die exc. n. n. p. noch eine Frist von einem Jahre oder von drei Monaten gelassen ist Hier müsse es also doch bei der durch die Natur der Sache gebotenen Regel bleiben, welche für die Zulassung des Gegenbeweises spricht. Und nun nimmt er die Wendung, daß er zeigt, wie Unrecht es wäre, wenn man ungleiche Grundsätze anwenden wollte.

Offenbar ist hier vorausgesetzt, daß die exc. n. n. pec. keine Anwendung finde, während dennoch dem Beklagten frei steht, eine von ihm zu erweisende Einwendung zu machen. Nun nimmt man an, daß die exceptio nicht füglich aus einem andern Grunde ausgeschlossen seyn könne, als wegen Ablauf der Zeit. Und so wäre bewiesen, daß auch noch nach Ablauf der Zeit Einwendungen zulässig sind. Allein ist es wahrscheinlich, daß der verflossenen Zeit keine Erwähnung geschehen seyn sollte?[46]) Und kann nicht die Stelle noch anders erklärt werden? Wenn es nämlich wahr ist, daß da, wo eine Schuldverschreibung den Empfang in eine entschieden vergangene Zeit setzt, die exc. n. n. p. nicht anwendbar ist, so kann man sich den Fall so denken. Derjenige, welcher sich etwas ex turpi causa versprechen lassen wollte, ließ in der Schuldurkunde zur Bedeckung der turpis causa eine (fingirte) numeratio pecuniae erwähnen, mit Angabe der Zeit, wo die Auszahlung geschehen seyn sollte. Nun klagte er aus dieser Verschreibung. Der Beklagte konnte nicht schlechthin läugnen; aber die Nachweisung, daß die numeratio pecuniae bloß fingirt und zur Bemäntelung der turpis causa gebraucht sey, bleibt zulässig. Uebrigens soll diese Erklärung bloß als eine mögliche hier angeführt seyn und darum ist auch diese Stelle weiter oben nicht gebraucht worden, um das zu beweisen, was ihr jetzt als Voraussetzung untergelegt wird.

2) C. 6. C. de compensatt. (4. 31.) „Neque scriptura, qua cautum est, accepta; quae negas tradita,

46) Weniger Gewicht lege ich auf eine andere Einwendung. Es sey nämlich zweifelhaft, ob zur Zeit des K. Antonius, den die Ueberschrift der Stelle nennt, das Recht der exc. n. n. p. schon an eine bestimmte Zeit geknüpft gewesen sey. Es will aber doch scheinen, daß man bald anfangs die exc. n. n. p. aus dem Gesichtspunkt einer in integrum restitutio betrachtet und sie an den dort vorkommenden annus gebunden hat.

obligare te contra fidem veritatis potuit; et compensationis aequitatem jure postulas . . ."

Es ist hier, wie man aus den folgenden Worten sehen kann, wo von rerum amotio gesprochen wird, von einer dos cauta sed non numerata die Rede. Dabei braucht aber gar nicht angenommen zu werden, daß die exc. n. n. pec. (als einfaches Abläugnungsrecht) als ausgeschlossen vorausgesetzt sey; denn daß Justinian in der c. 14. de n. n. pec. diese exceptio bei der dos ausschließt, beweist nicht, daß es auch früher so gewesen ist [47]). Noch weniger ist eine Spur vorhanden, welche andeutete, daß die Zeit verstrichen gewesen wäre, welche der except. n. n. pecun. gesetzt ist, und wahrscheinlich auch schon zur Zeit des K. Alexander (den die Ueberschrift der c. 6. c. de compensatt. nennt) gesetzt war.

Noch ist zu bemerken, daß diejenigen, welche glauben, daß nach römischem Rechte jede Möglichkeit, die Beweiskraft der Urkunde in Ansehung der numeratio pecuniae anzufechten völlig verloren sey, wenn die gesetzlich bestimmte Zeit abgelaufen ist, dennoch größtentheils zugeben, daß in der Praxis ein anderes beobachtet werde. Sie glauben dann auch wohl, dieses theoretisch rechtfertigen zu können, indem sie sich auf cap. ult. X. de praescriptt. berufen, wo für Verjährung überhaupt bona fides gefordert werde, damit nicht ein Betrieger sich des Schutzes der Gesetze erfreuen könne. Da aber das cap. ult. X. de praescriptt. verschieden ausgelegt wird, so wird diese Beweisstelle nicht bei allen als überzeugend gelten können.

---

47) Das Gegentheil ergiebt sich aus c. 1. C. de dote cauta non numerata. „Dotem numeratio non scriptura dotalis instrumenti facit: et ideo non ignoras, ita demum te ad petitionem dotis admitti posse, si dotem a te re ipsa datam probatura es."

§. 7.

Betrachtet man nun die Resultate dieser Untersuchungen, so findet man, daß sie fast durchaus mit den Meurer'schen übereinstimmen, wie sichtbar auch die Verschiedenheit in dem ganzen Gange der Untersuchung und in der Erklärung einzelner Stellen seyn mag. Dennoch haben diese Resultate gegenwärtig eine Art von Neuheit, weil sowohl in dem vielfach gebrauchten großen Werke von Glück, als auch in den gangbaren Lehrbüchern von Hufeland, Schweppe und Mackeldey diese Ansichten keinen Eingang gefunden haben. Glücklicherweise brauche ich demungeachtet nicht zu fürchten, daß man die in dem gegenwärtigen Aufsatze vorgetragenen Lehren sofort als Ketzereien verurtheilen werde, weil auch Thibaut (im Syst. des Pandektenrechts III. 1180) größtentheils die Meurer'schen Ansichten zu den seinigen gemacht hat.

---

# II.

## Ueber den Gerichtsstand vertragsmäßig eingegangener Verbindlichkeiten.

Von Hrn. D. J. T. B. Linde Professor zu Gießen.

§. 1.

Die Gesetze selbst geben als Grund für die Aufstellung der fora obligationum an, daß an dem Orte, wo die Erfüllung einer Verbindlichkeit beredet, oder ein Geschäft geführt, deshalb geklagt werden solle, weil für den Beklagten theils daraus Vortheile hervorgehen können, daß gerade hier geklagt werde, theils aber auch die mit der Prozeßführung nothwendig verbundene Beweislast, besonders in Fällen, wo